

Stenographisches Protokoll

über die

22. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 22. November 1890.

Inhalt:

Petitionen.

Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Rüberl und Genossen vom 19. November 1880, betreffend die Versorgung des Wäagegeschäftes bei öffentlichen Wäageanstalten — durch den Statthalter.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 147) mit dem Antrage, betreffend den Ankauf der Moller'schen Realität in Rohitsch-Sauerbrunn. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9), betreffend das Versicherungswesen. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage (Beilage Nr. 86), womit eine Gesetznovelle zum Landesgesetze vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., betreffend die Regulirung des Murrflusses von der Radetzkybrücke in Graz angefangen bis abwärts zur steiermärkisch-ungarischen Grenze, vorgelegt wird. (Beilage Nr. 151. — Annahme des vom Ausschusse vorgelegten Gesetzes.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Posch und Genossen (Beilage Nr. 90), betreffend die Einsetzung eines Landesculturrathes, eventuell die Errichtung einer Ackerbaukammer in Steiermark. (Beilage Nr. 155. — Annahme des Ausschussantrages.)

Bericht des Sonder-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 61) mit der Wiedervorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden. (Beilage Nr. 153. — Annahme der Anträge des Sanitäts-Ausschusses mit dem Amendement des Abg. Franz Grafen Attems.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 145), über das Ansuchen der Marktgemeinde Obdach um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent pro 1891. (Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 146), über das Ansuchen der Gemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 73 Percent pro 1891. (Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 149), über das Ansuchen der Marktgemeinde St. Peter am Kammerberg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 75 Percent für das Jahr 1891. (Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 132), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag um Erlassung eines Gesetzes, wornach für die in der Marktgemeinde Mürzzuschlag in den Jahren 1891—1895 auszuführenden Hausbauten eine zehnjährige Befreiung von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen bis zur Höhe von 70 Percent gewährt wird (Beilage Nr. 154. — Annahme des vom Gemeinde-Ausschusse vorgelegten Gesetzes.)

Berichte über Petitionen.

Ansprache des Landeshauptmannes.

Schluß der Session.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbbrand-Stuppach. — Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Furtela.

Schriftführer: Josef Probošcht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Rübeck. — Statthaltereirath Dr. Lautner.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es ist eine Petition eingelaufen, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Probošcht** (liest):

„Petition Nr. 159 des Bezirks-Ausschusses St. Marein bei Erlachstein um Ausbau der Eisenbahn Grobelno-Sauerbrunn. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Bošnjak.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Eisenbahn-Ausschusse zuweisen. (Heiterkeit.) Auflage ist heute keine.

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat sich zur Beantwortung einer Interpellation zum Worte gemeldet.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck** (liest): Die Herren Abgeordneten Köberl und Genossen haben in der 19. Sitzung vom 19. November d. J. eine Interpellation an mich gerichtet, welche die Vornahme der Prüfungen für die Besorgung des Wäg- und Meßgeschäftes bei den öffentlichen Wäg- und Meßanstalten zum Gegenstande hat und die Frage enthält, ob die Regierung geneigt sei, Erleichterungen in dieser Richtung eintreten zu lassen.

Der Umfang der Kenntnisse, welche bei den erwähnten Prüfungen zu fordern sind, ist in der Ministerial-Verordnung vom 12. October 1876, R.-G.-Bl. Nr. 126, vorgezeichnet und erstreckt sich auf die genügende Kenntniß des Maß- und Gewichts-Systems, wie auch der vorchriftsmäßigen Wäge- und Meßwerkzeuge und auf die genügende Fertigkeit in den Operationen des Wägens und Messens.

Nachdem zufolge § 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 85, über die Errichtung öffentlicher Wäge- und Meßanstalten diese Anstalten zu Abwägungen und Messungen von Waaren und zu Gradmessungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten mittelst des Alkoholometers für dritte Personen von der Regierung besonders autorisirt und mit dem Rechte ausgerüstet sind, über die von ihnen vorgenommenen Operationen Bescheinungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen, umfaßt die Prüfung sonach in ihrem Gesammtumfang naturgemäß die Kenntniß des metrischen Systems, eine gewisse Fertigkeit im Rechnen mit Decimalen, die Kenntniß der Einrichtung des Alkoholometers und der im Verkehre gestatteten Wagen, in praktischer Beziehung aber den richtigen Gebrauch und die Erhaltung der Maße, Gewichte und Wagen, insbesondere auch die Fertigkeit im Abstreichen der Hohlmaße für trockene Körper und in der Ablesung des Alkoholometers und den Gebrauch der zu demselben gehörenden Reductionstafeln.

Mit Rücksicht auf das speciell in Steiermark bestehende Bedürfnis wurde jedoch eine sehr wesentliche Erleichterung dadurch gewährt, daß von der Kenntniß der Einrichtung und des Gebrauches des Alkoholometers und der zugehörigen Reductionstafeln, sowie der Fertigkeit im Abstreichen der Hohlmaße gänzlich abgesehen wurde. Selbstverständlich lauten demgemäß auch die bisher ausgefertigten Befähigungszeug-

nisse nur auf die Befähigung zur Wägung von Waaren an öffentlichen Wägeanstalten, wie denn auch alle bisher geprüften Candidaten ausschließlich nur die Bestimmung hatten, als Wagmeister an öffentlichen Brückenwagen, nicht aber auch als Meßbestellte zur Messung von Waaren und zu Gradmessungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten zu functioniren.

In Folge der gewährten Erleichterung beschränken sich die für die Prüfung geforderten Kenntnisse lediglich auf die Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichts-Systems auf eine mäßige Fertigkeit im Rechnen mit Decimalen und auf den richtigen Gebrauch und die Erhaltung der Wagen und Gewichte. Selbst in diesem beschränkten Umfange wurde bisher stets nur das unumgänglich Nothwendige gefordert, so z. B. im Rechnen die vier Rechnungsarten in den leichtesten Beispielen, in praktischer Beziehung aber nichts weiter, als daß der Candidat mittelst der vorhandenen Wagen, namentlich Brückenwagen, ordnungsmäßig zu wägen und die wichtigsten Bestandtheile der Wagen zu bezeichnen im Stande sei.

Seit dem 1. Jänner 1885, also in dem Zeitraume der letzten sechs Jahre haben sich beim hiesigen Reichs-Inspectorate 57 Candidaten zur Prüfung eingefunden. Von diesen wurden 36 sofort bei der abgelegten Prüfung, 6 erst nach einer wiederholten Prüfung als befähigt erklärt und mit dem Befähigungszeugnisse theilt. Die restlichen 15 Candidaten wurden als nicht befähigt erkannt und haben sich zu einer Wiederholungsprüfung auch nicht gemeldet.

Es stellt sich mithin das Verhältniß der seit 1. Jänner 1885 als befähigt erkannten Candidaten zu den nicht befähigten wie 42:15. Unter den Zurückgewiesenen befanden sich übrigens nicht wenige, die eine Decimalzahl nicht einmal anschreiben oder lesen konnten.

Wenn die Interpellation darauf hinweist, daß selbst Personen, welche seit Jahren in zufriedenstellender Weise zur Vornahme von Wägungen verwendet wurden, ein Befähigungszeugniß nicht zu erlangen vermochten, so kann ich erwähnen, daß mir nur ein Fall, und zwar aus der jüngsten Zeit bekannt ist, in welchem ein Candidat, welcher schon seit längerer Zeit — allerdings ohne gesetzliche Befugniß — als Wagmeister functionirte, als nicht befähigt zurückgewiesen wurde. Diese Zurückweisung war aber in der ganz besonderen Unkenntniß dieses Candidaten begründet, und es war eben eine Beschwerde über eine unrichtige Wägung des Genannten die Veranlassung, daß der Mangel eines gesetzlich befähigten Wagmeisters zur öffentlichen Kenntniß gelangte und seitens der betreffen-

den politischen Bezirksbehörde die in der Interpellation erwähnte Aufforderung an mehrere Gemeinden, sich nach dem Gejeze vom 19. Juni 1866 in die Regel zu setzen, erlassen wurde.

Aus dem Gesagten wollen die Herren Interpellanten entnehmen, daß das in Steiermark geforderte Maß von Wissen für die Prüfung für das Wäg- und Meßgeschäft keineswegs ein hoch bemessenes, sondern vielmehr noch ein sehr bescheidenes ist, wenn berücksichtigt wird, daß die von solchen Wagmeistern ausgestellten Wagbolleten gemäß § 1 des Gejezes vom 19. Juni 1866 die Beweiskraft öffentlicher Urkunden besitzen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Bošnjak hat sich zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Bošnjak (L.-G. Gili): Nachdem der Eisenbahn-Ausschuß seine Thätigkeit beschlossen hat, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß die von mir heute überreichte Petition des Bezirkes Marcin um Ausbau der Eisenbahn Grobelno-Sauerbrunn dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Auf der Tagesordnung steht der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 147) mit dem Antrage, betreffend den Ankauf der Moller'schen Realität in Rohitsch-Sauerbrunn.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Pirmer, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Pirmer** (von der Tribüne): Ueber Beschluß des Landtages vom 20. d. M. habe ich die Ehre, über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 147) mündlichen Bericht zu erstatten.

Aus dem aufliegenden Berichte Nr. 147 des Landes-Ausschusses geht hervor, daß die Familie Moller als Besitzer der in der Gemeinde Tersfische einkommende Realität, bestehend aus einem 2 Stock hohen Hause mit 50 vermietbaren Zimmern, sammt Garten und Grundbesitz im beiläufigen Flächenmaße von 8810 Quadratmeter an den Landes-Ausschuß mit dem Verkaufs-Antrage dieser Realität herangetreten ist. Nach verschiedenen Verhandlungen wurde unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen Landtages, im beiderseitigen Einverständniß der Preis für diese Realität mit fl. 41.500 und die dazu gehörigen und in einem Verzeichniß bereits aufgenommenen Mobilien mit fl. 3.500, zusammen somit mit fl. 45.000 bestimmt. Im Finanz-Ausschuß

wurde auch auf das Vorhandensein eines Mineralbrunnen mit Lithiongehalt aufmerksam gemacht, nach näherer Erkundigung beim Herrn Referenten ist hierauf jedoch nicht Rücksicht zu nehmen.

In Erwägung aber, daß besagte Realität sozusagen sich in der Mitte des landschaftlichen Besitzes in Sauerbrunn befindet, und insbesondere zwischen dem Hause Nr. 8 und dem Gasthause „zur Sonne“, welche Besitztheile der Landschaft sind, liegt; in weiterer Rücksicht, daß aus der Miethe der 50 Zimmern eine voraussichtlich entsprechende Verzinsung der Capitals-Anlage erzielt werden kann, stellt der Finanz-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Rohitsch unter Einl.-Z. 14 und 15 Katastral-Gemeinde Tersfische einkommenden, dem Herrn Josef Moller, der Frau Anna Moller, dem Herrn Dr. Nicolaus Moller und der Frau Hermine Horvath, geb. Moller, gehörigen Realitäten sammt Gründen und Einrichtung im Sinne des von Herrn Josef Moller im eigenen Namen und als Wachthaber seiner Mitbesitzer gestellten Offertes vom 18. d. M. um den Kaufschilling u. zw.:

für die Realitäten mit	41.500 fl.
für das bezeichnete Mobilar mit	3.500 „
zusammen um	45.000 fl.

für das Land zu kaufen und das zur Durchführung dieses Kaufgeschäftes Erforderliche vorzusehen.

II. Der Kaufpreis per 45.000 fl. österr. Währung ist aus dem im Landesfondsvoranschlage unter Beilage 58, Capitel XIV als Bedeckungsrubrik I eingestellten und zur Fructification bestimmten Betrage per 488.924 fl. österr. Währung zu entnehmen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9), betreffend das Versicherungswesen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Endres, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Endres** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, Namens des Finanz-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Seite 86, Marginalnote „Versicherungswesen“ zu berichten. Aus diesem Thätigkeitsberichte des

Landes-Ausschusses über das Versicherungswesen ersehen Sie im Wesentlichen nichts anderes, als daß trotz wiederholten Einschreitens von Seite des Landes-Ausschusses die hohe k. k. Regierung zur Frage des Versicherungswesens bis nun noch nicht Stellung genommen hat. Der Finanz-Ausschuß beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9, Seite 86) „Versicherungswesen“ werde zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, dem Gegenstande fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Im Thätigkeitsberichte des geehrten Landes-Ausschusses ist, wie der geehrte Herr Berichterstatter angedeutet hat, erwähnt, daß die Regierung zur Frage des Versicherungswesens noch nicht Stellung genommen hat. Ich habe mittlerweile die Ehre gehabt, in einem Schreiben an den Landes-Ausschuß anzudeuten, daß ich Gelegenheit haben werde, bei der Verhandlung im Landtage den Standpunkt der Regierung zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen. Ich habe vor Allem darauf hinzuweisen, daß die Regierung während der Verhandlungen in der letzten Session des hohen Reichsrathes Gelegenheit hatte, ihren Standpunkt in dieser Beziehung einigermaßen anzudeuten. Es hat nämlich die Regierung in der 389. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses, veranlaßt durch die Ausführungen eines der Herren Abgeordneten aus Galizien, die Gelegenheit wahrgenommen, auf das Versicherungswesen zu sprechen zu kommen. Es hat der Herr Minister-Präsident darauf hingewiesen, daß die Regierung sowohl rücksichtlich des Versicherungswesens im Inlande als rücksichtlich des Versicherungswesens im Auslande, letzteres in diplomatischem Wege, viel Materiale gesammelt hat, um diesem wichtigen Gegenstande nicht nur volle Aufmerksamkeit, sondern ein intensives Studium zuzuwenden. Die Vorstudien sind nun beendet. Bei der Wichtigkeit der Frage des Versicherungswesens muß dieser Gegenstand nach allen Seiten entsprechend erwogen und beleuchtet werden. Zweifellos ist die Versicherung im allgemeinen Interesse gelegen, aber speciell im Interesse des Versicherten. Daß der Versicherte dahin trachten muß, eine nicht zu hoch gestellte Prämie zu zahlen, ist ziemlich klar. Die Nothwendigkeit der Versicherung dürfte Jedermann einleuchtend sein und hat sich nach den weitgehenden Studien, die diesfalls gepflogen wurden, vollkommen herausgestellt. Es ist die Regierung daher nicht nur mit ihren Vorstudien zu Ende, sondern sie ist daran, die Codificirung einer diesbezüglichen Vorlage zu Stande zu bringen und sie wird Gelegenheit haben, eine solche demnächst dem hohen

Reichsrathe vorzulegen. Das hohe Haus wolle zur Kenntniß nehmen, daß hiebei die Zwangs-Versicherung jene maßgebende Linie ist, auf welche sich auch von Seite der Regierung gehalten werden wird. Selbstverständlich hält die Regierung dafür, daß auch die Interessen der Asscuraten stets im Auge zu behalten sein werden.

(Der Antrag des Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage** (Beilage Nr. 86), womit eine **Gesetzesnovelle zum Landesgesetze vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., betreffend die Regulirung des Murflusses von der Madetzkybrücke in Graz angefangen bis abwärts zur steiermärkisch-ungarischen Grenze, vorgelegt wird.** (Beilage Nr. 151.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Grafen **Kottulinsky**, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Hohes Haus! Mit dem Landesgesetze vom 24. März 1875 wurde seinerzeit die Regulirung der Mur von Graz abwärts bis zur steierisch-ungarischen Grenze eingeleitet und bestimmt, daß diese Regulirung bis längstens zum Jahre 1894 durchgeführt werde. Gleichzeitig wird im § 2 dieses Gesetzes normirt, daß die Regulirungsarbeiten und -Werke während der Regulirung selbst nach einem bestimmten Auftheilungsschlüssel vom Staate, dem Landesfonde und den theilhaftigen Bezirken und Gemeinden erhalten werden sollen. Nachdem nun, wie aus dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses zu entnehmen ist, die Regulirung der Mur in der bezeichneten Strecke im Laufe des nächsten Jahres ihrer endlichen Vollendung entgegengeht, so ist durch das neue Gesetz für die Erhaltung der Regulirungswerke in der nächsten Zeit vorzusehen. Die Organe der k. k. Statthalterei, welche die Ausführung dieser Regulirung haben, haben einen Kostenvoranschlag bezüglich dieser Erhaltungskosten für den Zeitraum von 1892 bis 1899 ausgearbeitet und diesem Gesetzentwurfe zu Grunde gelegt. Es bezeichnen sich diese Kosten demnach in der bezeichneten Zeit auf 435.000 fl. und dieselben sind nunmehr in der gleichen Weise wie früher vom Staate, vom Lande und von den theilhaftigen Bezirken und Gemeinden zu erhalten. Der Landescultur-Ausschuß erlaubt sich demnach das Gesetz, welches die hohe Regierung vorgelegt hat, der Annahme des hohen Landtages zu empfehlen, indem er gleichzeitig auch der Hoffnung Ausdruck gibt,

daß nach Vollendung dieser Arbeiten mit Schluß dieses Jahrhunderts in Zukunft die Kosten der Erhaltung dieses Werkes wohl bedeutend geringer sein werden. Der Finanz-Ausschuß beantragt daher, folgendem Gesetze die Zustimmung zu erteilen.

Landeshauptmann: Ich bitte, Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Graf **Rottulinsky** (liest):

„Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

Zur Erhaltung eines geregelten Flußlaufes, sowie zur Sicherung der Ufer des Murflusses in der, im § 1 des Gesetzes vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., beziehungsweise im Gesetze vom 5. April 1883, Nr. 6 L.-G. u. B.-Bl., bezeichneten Strecke wird von der bau-führenden Staatsverwaltung das jährliche Erforderniß in der Zeit vom 1. Jänner 1892 bis letzten December 1899 mit 54.400 fl. veranschlagt, wozu

- a) der Staat, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung, vier Zehntel,
- b) der steiermärkische Landesfond vier Zehntel,
- c) die Bezirksfonde der im § 1 des Gesetzes vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., beziehungsweise im Gesetze vom 5. April 1883, Nr. 6 L.-G. u. B.-Bl., bezeichneten Bezirke zusammen ein Zehntel,
- d) die im § 1 des Gesetzes vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., beziehungsweise im Gesetze vom 5. April 1883, Nr. 6 L.-G. u. B.-Bl., genannten Gemeinden unter dem dort erwähnten Vorbehalte zusammen ein Zehntel des gedachten Erfordernisses jährlich in der Zeit vom 1. Jänner 1892 bis letzten December 1899 beizutragen haben.

Die Untertheilung der Beitragsleistung unter die Concurrenten c und d hat nach der bisherigen Vertheilungs-Grundlage zu erfolgen.

Alle Rechte und Pflichten der Mur-Regulierungs-Concurrenz, alle ihr gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen gehen mit 1. Jänner 1892 an die nach diesem Gesetze geschaffene Erhaltungs-Concurrenz über.“

Abg. Bärnseind (L.-G. Judenburg): Aus dem Berichte, der in Verhandlung steht, ist zu ersehen, daß die Erhaltungskosten der Murregulirung von der

Radetzkybrücke bis zur Landesgrenze die Summe von 435.000 fl. ausmachen. Es ist dies wirklich ein so großer Nachtragsbetrag, welcher schon zu denken gibt. Nach einem Verzeichnisse über die Gesamtkosten der bezeichneten Mur-Regulirung hat das Land Steiermark allein für diesen Zweck schon 879.298 fl. ausgegeben. Hierzu kommt noch die gleiche Summe, welche der Staat ausgegeben, das ist also 1,758,596 fl. Wenn erwogen wird, daß zu diesen Auslagen die Steuerträger in Obersteiermark und die Gemeinden, welche sich am Laufe des oberen Murflusses befinden, natürlich auch verhältnißmäßig beigetragen haben; wenn man weiter erwägt, wie viel diese Gemeinden für andere Regulirungsbauten, für die Enns-, die Sannregulirung, für die Wasserbauten an der Drau beigetragen haben, so macht dies mit Rücksicht auf die Reisekosten von 1131 fl. die Gesamtsumme von über 3,383.000 fl. aus. Begreiflich ist es nur, daß, da im Laufe der letzten Jahre, wie ich schon bei der letzten hier vom Bezirks-Ausschusse Knittelfeld durch meine Wenigkeit überreichten Petition erwähnt habe, auch an dem oberen Mur Laufe große Schäden und Einbrüche entstanden, der Wunsch laut wird, daß dem Oberlaufe des Murflusses Seitens der Landesverwaltung auch endlich einmal einige Aufmerksamkeit zugewendet werde zum Zwecke der Herstellung von Uferschutzbauten. Heute ist auch auf der Tagesordnung eine Petition, welche die Ortsgemeinde Pöls in meinem Wahlbezirke in Betreff der Murerbrücke in Thalheim dem hohen Landtage durch meine Wenigkeit hat überreichen lassen. Da es wegen Mangel an Zeit die Petition in Einzelberathung zu nehmen nicht möglich ist und dieselben wahrscheinlich in Pausch und Bogen mit allen anderen noch unerledigten Petitionen dem Landes-Ausschusse abgetreten werden, möchte ich mir an den Landes-Ausschuß die Bitte erlauben, auch in Zukunft den Uebelständen an der Mur, den Einbrüchen am oberen Laufe des Murflusses besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, zumal weil im Jahre 1891 die sogenannte eigentliche Murregulirung mit Ausnahme der Erhaltungsbauten in Untersteiermark beendet sein wird. Es ist also der Wunsch der dortigen Ufer-Adjacenten begreiflich. Wenn selbe immer hören, es muß zu diesen und jenen Flußregulirungen und Uferschutzbauten beigetragen werden und mit großen Beträgen, so geschieht gar keine Abhilfe durch Schutzbauten. Denn für Schutzbauten am oberen Murflusse, oberhalb Kraubath, sind im Ganzen genommen nicht 30.000 fl. verwendet worden. Es wäre also schon hoch an der Zeit, auch daselbst den dringendsten Murerbrüchen, sowie den Uferbrüchen in Thalheim durch entsprechende Uferschutzbauten Einhalt zu thun.

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Ich erlaube mir auf ein Moment hinzuweisen, welches vom geehrten Herrn Berichterstatter erwähnt worden ist. Es wird nämlich in dem Berichte des geehrten Landesculturausschusses darauf hingewiesen, daß dem Gesekentwurfe ein Motivenbericht nicht beigelegt ist. Das ist richtig; allein ich habe die Ehre gehabt, dem hohen Hause zur Benützung des Sonder-Ausschusses das ganze Elaborat zur Verfügung zu stellen, damit Einsicht genommen und gründliche Studien gemacht werden können, was zweifellos viel leichter durch Einsichtnahme ins Elaborat geschehen kann, als durch irgend einen geschriebenen oder gesprochenen Motivenbericht. Rücksichtlich der Bedenken, die von dem unmittelbaren Herrn Vorredner vorgebracht worden sind, daß die Kosten sehr bedeutende seien, weil sie in Summa 450.000 fl. ausmachen, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß das nicht Kosten sind, welche ein Object treffen, sondern es sind Erhaltungskosten, die sich auf die ganze Zeit bis 1899 vertheilen, also nahezu ein Decennium betreffen und es ist zweifellos, daß gerade bei Wasserbauten es zu den wichtigsten Momenten gehört, dasjenige, was man vorgekehrt hat, auch entsprechend zu erhalten, und die Erhaltung eines Objectes ist nie denkbar, wenn man nicht auch auf eventuelle Kosten gedacht hat; ich will daher das hohe Haus bitten, dem vorliegenden Entwurfe seine Zustimmung zu geben.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche Artikel 1 nochmals zu verlesen.

Berichterstatter des Landesculturausschusses **Graf Rottulinsky** (liest):

Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

Zur Erhaltung eines geregelten Flußlaufes, sowie zur Sicherung der Ufer des Murflusses in der, im § 1 des Gesetzes vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., beziehungsweise im Gesetze vom 5. April 1883, Nr. 6 L.-G. u. B.-Bl., bezeichneten Strecke wird von der haushaltenden Staatsverwaltung das jährliche Erforderniß in der Zeit vom 1. Jänner 1892 bis letzten December 1899 mit 54.400 fl. veranschlagt, wozu

- a) der Staat, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung, vier Zehntel,
- b) der steiermärkische Landesfond vier Zehntel,
- c) die Bezirksfonde der im § 1 des Gesetzes vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., beziehungsweise im Gesetze vom 5. April 1883,

Nr. 6 L.-G. u. B.-Bl., bezeichneten Bezirke zusammen ein Zehntel,

- d) die im § 1 des Gesetzes vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., beziehungsweise im Gesetze vom 5. April 1883, Nr. 6 L.-G. u. B.-Bl., genannten Gemeinden unter dem dort erwähnten Vorbehalte zusammen ein Zehntel des gedachten Erfordernisses jährlich in der Zeit vom 1. Jänner 1892 bis letzten December 1899 beizutragen haben.

Die Untertheilung der Beitragsleistung unter die Concurrenten c und d hat nach der bisherigen Vertheilungs-Grundlage zu erfolgen.

Alle Rechte und Pflichten der Mur-Regulierungs-Concurrenz, alle ihr gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen gehen mit 1. Jänner 1892 an die nach diesem Gesetze geschaffene Erhaltungs-Concurrenz über.

(Artikel I wird angenommen.)

Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes lauten (liest):

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Gesetz

vom

womit das Landesgesetz vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., betreffend die Regulirung des Murflusses von der Radekybrücke in Graz angefangen bis abwärts zur steiermärkisch-ungarischen Grenze abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:

(Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag des Abgeordneten Pösch und Genossen (Beilage Nr. 90), **betreffend die Einsetzung eines Landesculturrathes, eventuell die Errichtung einer Ackerbaukammer in Steiermark.** (Beilage Nr. 155.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter **Grafen Rottulinsky**, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses **Graf Rottulinsky** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Gegenstand, über den ich zu berichten die Ehre habe, ist ein so bedeutender und berührt so viele und wichtige Interessen im Lande, daß er wohl einer eingehenden und gründlichen Behandlung werth wäre; ich glaube aber, daß die letzte Sitzung einer langen und angestrengten

Landtagssession kaum mehr der richtige Zeitpunkt ist, Ihre Aufmerksamkeit lange in Anspruch zu nehmen und ich werde mich daher bemühen, mich so kurz als möglich zu fassen.

Die Herren Abgeordneten Posch und Genossen haben in der diesjährigen Session folgende Anträge gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Einsetzung eines Landesculturrathes, beziehungsweise der Errichtung einer Ackerbaukammer zur Vertretung der agrarischen Interessen in Steiermark in Erwägung zu ziehen, über die Erfolge ähnlicher Institutionen in anderen Ländern eingehende Erhebungen zu pflegen und dem hohen Landtage in dessen nächster Session eine Vorlage, betreffend die Einsetzung eines Landesculturrathes, eventuell einer Ackerbaukammer zur verfassungsmäßigen Verhandlung zu unterbreiten.“

Der Sonder-Ausschuß für Landescultur-Angelegenheiten hat bei der Berathung dieser Anträge sich vor allem klar gestellt, daß er zunächst zu untersuchen haben wird, ob thatsächlich ein Bedürfnis im Lande zu einer solchen Reform besteht und es war naturgemäß, daß er bei dieser Berathung die Wirksamkeit der k. k. steierm. Landwirtschafts-Gesellschaft in den Kreis seiner Erörterungen ziehen mußte.

Es wurde hiebei im Sonder-Ausschusse allgemein anerkannt, daß die steierm. Landwirtschafts-Gesellschaft seit ihrem langjährigen, ich glaube 60jährigen ehrenvollen Bestande im Lande ungemein viel Ersprießliches und Nützliches geleistet hat, da sie auf vielen Gebieten der Bodencultur mannigfache Anregung gegeben hat und da sie insbesondere das unbestrittene Verdienst für sich in Anspruch nehmen kann, daß sie bei ihrer Thätigkeit es immer verstanden hat, politische oder nationale Differenzen fern zu halten, wodurch es ihr möglich war, Männer aller Parteien stets in ihrer Thätigkeit zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen. Wenn dessenungeachtet die Erfolge, welche die landwirtschaftliche Gesellschaft im Lande aufzuweisen hat, vielleicht nicht so bedeutend sind, als es die Herren Antragsteller vermeinen, und als es im Interesse des Landes und der Landwirtschaft liegen würde, so kann das keineswegs etwa einem Mangel an gutem Willen dieser Gesellschaft, oder einem Mangel an zielbewußter Thätigkeit zugeschrieben werden, sondern es muß die Ursache vielmehr in der Organisation dieser Gesellschaft gesucht werden.

Die Organisation der Landwirtschafts-Gesellschaft ist vornehmlich auf den landwirtschaftlichen Filialen aufgebaut und diese Filialen sind vielfach zu klein, um eine größere Thätigkeit entfalten zu können; sie sind

auch vielfach, man muß es leider sagen, unthätig. Es ist das eine ständige Klage seit vielen Jahren in den General-Versammlungen und Berathungen der Gesellschaft.

Es hat sich auch in den letzten 20 Jahren eine Reihe von Fachvereinen im Lande gebildet, welche auf den verschiedenen Gebieten der Bodenproduction theilweise eine sehr intensive und ersprießliche Thätigkeit entfaltet haben. Ich erlaube mir da hinzuweisen auf den Forstverein, den Pferdezuchtverein, die Gartenbaugesellschaft und ähnliche Fachvereine. Diese Vereine haben vielfach auch eine größere Mitwirkung und eine größere materielle Unterstützung in den betreffenden Kreisen gefunden, als es z. B. die Landwirtschafts-Gesellschaft gefunden hat, und es war eine nothwendige Folge des Aufblühens dieser Vereine, daß die steierm. landwirtschaftliche Gesellschaft in ihrem Wirkungskreise, in ihrer Arbeitsphäre vielfach eingeschränkt worden ist.

Die steiermärkische Landwirtschafts-Gesellschaft entbehrt, auch eines, wie mir scheint, sehr wichtigen Rechtes, nämlich des Rechtes, daß sie beim Zustandekommen von Landesgesetzen auf dem Gebiete der Landwirtschaft und Landescultur gehört wird; es liegt lediglich im Ermessen der Verwaltungsbehörde, sei es der Statthalterei oder des Landes-Ausschusses, ob diese Gesellschaft um ihr Gutachten in dem einen oder andern Falle angegangen wird.

Ein Recht, gehört zu werden beim Zustandekommen solcher Gesetze, besitzt die Gesellschaft nicht und wenn ich die Tendenz der Herren Antragsteller recht verstehe, so glaube ich, würden dieselben auf ein solches Recht gewiß ein besonderes Gewicht legen.

Wenn aus dem Gesagten mit ziemlicher Gewißheit vielleicht hervorgehen dürfte, daß diese Verhältnisse einer Reform bedürfen, so ist die Frage in welcher Richtung diese Reform anzubahnen und anzustreben sein wird, vielleicht etwas schwierig zu lösen.

Der hohe Landtag hat zwar schon in dieser Session bei Gelegenheit der Budget-Berathung, und zwar bei Capitel „Auslagen für die Landescultur“ infolge der Annahme eines Antrages des Finanz-Ausschusses den Landes-Ausschuß beauftragt, die Einführung eines Landesculturrathes oder einer Ackerbaukammer zu seinem Studium zu machen. Nichtsdestoweniger glaubt der Sonder-Ausschuß für Landescultur-Angelegenheiten doch in seinem Berichte über den Antrag Posch und Genossen seine principielle Ansicht bezüglich der Zweckmäßigkeit der einen oder der anderen Institution schon aussprechen zu sollen, um dem hohen Landtage und dadurch auch dem Landes-Ausschusse bei der künftigen Berichterstattung einen Fingerzeig dahin geben zu können, in welcher Richtung

die Erhebungen und Vorschläge in erster Linie zu machen wären.

Die Herren Antragsteller haben in ihrem Antrage auch auf die Handels- und Gewerbekammer hingewiesen und dadurch wohl angedeutet, daß sie die Schaffung einer Institution wünschen, welche mit denselben politischen Rechten, daher auch mit Mandaten für den Landtag und für den Reichsrath ausgerüstet ist. Ich will hier gar nicht eingehen in eine Erörterung der Frage, ob überhaupt eine solche Vermehrung der Mandate, der landwirthschaftstreibenden Bevölkerung, sagen wir kurz, der Landgemeinden wünschenswerth ist. Ich glaube, es ist hier nicht der richtige Zeitpunkt hiefür; aber wenn auch dieses Bedürfniß thatsächlich bestehen sollte — und ich wäre der letzte, welcher einem solchen Bedürfnisse entgegenprechen würde — bin ich der Meinung, daß dem Bedürfnisse nach Vermehrung dieser Mandate auch auf einem anderen gesetzgeberischen Wege Rechnung getragen werden könnte, und ich würde es weitaus vorziehen, wenn die angedeutete Reform mit der Schaffung einer Instruction enden würde, welche nichts mit Politik zu thun, sondern lediglich die Aufgabe haben soll, sich nur mit der Förderung der Landwirthschaft und ihrer Interessen zu befassen.

Allerdings möchte ich eine solche Instruction auch mit dem formellen Rechte ausgestattet sehen, daß dieselbe stets bei der Erlassung von Landesgesetzen, welche die Landwirthschaft und ihre Interessen berühren, früher gehört werde. Ich glaube, in der Steiermark, welche allerdings in den letzten Zeiten in einem Theile einen Aufschwung der Industrie zeigt, hat doch immer die Landwirthschaft die hervorragendste Bedeutung, und es wäre eine wesentliche und dringende Aufgabe der Landesvertretung, bemüht zu sein, dieselbe thunlichst und nach allen Richtungen zu unterstützen und zu fördern.

Im Interesse der Landwirthschaft und im Interesse der dieselbe betreibenden Bevölkerung erlaubt sich der Sonder-Ausschuß für Landescultur-Angelegenheiten dem hohen Landtage einen Antrag zu empfehlen, womit der Landes-Ausschuß beauftragt wird, in erster Linie die Einsetzung eines Landescultur-Ausschusses in Erwägung zu ziehen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Einsetzung eines Landesculturrathes in Erwägung zu ziehen, über die Erfolge ähnlicher Einrichtungen in anderen Ländern Erhebungen zu pflegen und eventuell dem Landtage in der nächsten Session eine Vorlage, betreffend die Einsetzung

eines Landesculturrathes, zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.“

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Obwohl dieser Gegenstand schon in Folge des Antrages auf Annahme einer Resolution erörtert wurde, möchte ich doch auf die heutigen Ausführungen des Herrn Berichterstatters etwas erwähnen. Der geehrte Herr Berichterstatter meinte, es hätte ein Landesculturrath, respective die Landwirthschafts-Gesellschaft mit Politik nichts zu schaffen. Ich bin vollkommen dieser Ansicht, allein in anderer Beziehung ist es doch nicht möglich, derselben ganz zu entzihen, denn wenn man in Anregung bringt, daß die Ackerbaukammer, wie sie vorgeschlagen wird, das Recht hat, sich an den Wahlen für den Reichsrath oder überhaupt in die Land- und Reichsvertretung zu betheiligen, ist sie als Corporation doch nothgedrungen sich manchmal mit Politik zu beschäftigen, z. B. bei Abschluß der Handelsverträge; ich glaube also, daß die Anregung des geehrten Herrn Berichterstatters bezüglich der Vertretung in den Reichsrath nicht so ganz gut geheißen werden kann, sondern daß mit Rücksicht darauf, daß ja bekanntermaßen die Landwirthschaftskreise eine zu geringe Vertretung haben, nicht nur im Landtag, sondern auch im Reichsrath nach meiner Ansicht es unbedingt nothwendig wäre, daß, wenn ein derartiges Institut ins Leben gerufen wird, wie eine Ackerbaukammer, dieser Körperschaft das Recht eingeräumt sei, in die Landes- oder Reichsvertretung ihre Delegirten zu entsenden, damit diese eben dort als reine Vertreter landwirthschaftlicher Kreise die Interessen der Landwirthschaft vertreten. Im Uebrigen bin ich mit den Ausführungen des Berichterstatters vollkommen einverstanden und würde nur dem Landes-Ausschuß, dem die Aufgabe zufallen wird, über diese Resolution schlüssig zu werden und dem hohen Landtage in der nächsten Session zu berichten, die Andeutung, die ich bei der Berathung des Budgets in Betreff der Subventionirung der Landwirthschafts-Gesellschaft gemacht habe, zur geneigten Beachtung zu würdigen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Graf Rottulinsky**: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners erlaube ich mir hervorzuheben, daß er mich, wie ich glaube, falsch aufgefaßt hat; denn ich habe mich ja gerade entschieden für den Landesculturrath entgegen einer Ackerbaukammer ausgesprochen, aus dem Grunde, weil ich wünschte, daß diese Institution gar nicht in die Lage komme, mit Politik sich zu befassen und dadurch von der Behandlung der rein fachlichen landwirthschaftlichen Fragen abgedrängt zu werden.

(Der Antrag des Landesculturausschusses wird hierauf einstimmig angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 61), mit der Wiedervorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden. (Beilage Nr. 153.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter **Jerman**, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sanitäts-Ausschusses **Jerman** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, Namens des Sanitäts-Ausschusses zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage 61, mit der Wiedervorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, womit zugleich die Regierungs-Vorlage, Beilage Nr. 19 de 1887, welche auch in Verhandlung steht, die Erledigung finden soll.

In dem Motivenberichte des Sonder-Ausschusses, Beilage Nr. 153, sind die Gründe dargelegt, welche ihn bestimmten, von dem Eingehen in die Specialdebatte in dieser Saison abzusehen und dies auch dem hohen Hause zu beantragen.

Bevor ich an die Reassumirung dieser Gründe gehe, sage ich Namens des Sonder-Ausschusses dem Landes-Ausschusse Dank und Anerkennung für die Beschaffung des reichen Materiales und für die sorgfältige musterhafte Gruppierung und Sichtung desselben.

Die Gesamtvorlage der Entwürfe entsprach nicht den Anschauungen des Sonder-Ausschusses. Er fand jedoch vor Sessionsschluß nicht mehr die nöthige Zeit, um die Principien, auf denen das Sanitätsgesetz nach seiner Ansicht aufgebaut werden sollte, zu articuliren und zum Gesetze zu codificiren. Er glaubte damit umsomehr wieder den Landes-Ausschuß betrauen zu sollen, als hiez zu das Einvernehmen mit der hohen Regierung zu pflegen sein wird.

Die Gründe für die Vertagung, welche beantragt wird, sind principieller und finanzieller Natur.

Principiell fand der Ausschuß die Autonomie der Gemeinde und des Bezirkes nicht genügend gewahrt. Die Sanitätspolizei bildet einen Gegenstand des selbstständigen und übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde und bleibt hiefür der Gemeindevorsteher theils dem Gemeinde-Ausschusse, theils der politischen Behörde verantwortlich. Durch die Einschlebung des Districtsarztes geschieht aber ein Riß in diesen Wirkungskreis. Er ist nach der Gemeindeordnung ein Organ der Gemeinde, wie etwa der Gemeinde-Secretär; die Gemeinde

hat aber mit ihm, da er der politischen Behörde unterstellt ist, eigentlich nichts zu schaffen und ihm nichts zu befehlen, vielmehr wird er der Befehlende, die Gemeinde der gehorchende Theil sein. Die Rollen werden eben vertauscht.

Obwohl ein Organ der Gemeinde, wird er nicht von ihr ernannt, soll aber von ihr ganz oder theilweise bezahlt werden, während nach § 28 der Gemeindeordnung seine Ernennung, die Feststellung seiner Bezüge, die Umgrenzung seiner Dienstesstellung, die Dienstesdauer der Beschlußfassung des Gemeinde-Ausschusses vorbehalten ist. Nach dem Entwurfe des Landes-Ausschusses ist aber dem Gemeindevorsteher keine andere active Mitwirkung gestattet, als der Angelobung des Districtsarztes beizuwohnen.

Die Einladung zu seiner Angelobungsleistung ist das einzige, was der Gemeinde hiebei gestattet wird. Da der Districtsarzt in dienstlicher Beziehung der k. k. Bezirkshauptmannschaft unterstehen soll, ist er weder ein ganz autonomes, noch ein ganz staatliches Organ. Er ist ein Functionär extra statum, der in dem dermaligen Organismus keinen Platz findet. Er ist eine ganz neue Instanz außerhalb dieses Organismus.

Diese Auslösung aus dem Organismus bildet ein bedenkliches Präjudiz.

Aus ganz gleichen Gründen könnte eine ebenso exempte Stellung auch für die Gemeinde-Secretäre, als geschäfts- und gesetzkundige Organe der Gemeinde, ihre Unterstellung direct unter die politische Behörde und ihre Zahlung von der Gemeinde gefordert werden.

Auf diesem nicht ganz ungewöhnlichen Wege könnte mit der Activirung auch noch anderer Functionäre, Straßen- und Marktcommissäre u. fortgefahren werden. Diese Stellung extra statum konnte der Sonder-Ausschuß nicht gutheißen.

Er sei entweder ein ganz staatliches oder ein ganz autonomes Organ.

Nach dem Schlußabfage des § 24 der Gemeindeordnung können aus höheren Staatsrückichten für bestimmte Geschäfte der Ortspolizei besondere landesfürstliche Organe im Wege des Gesetzes allerdings zugewiesen werden, in diesem Falle trifft aber auch deren Zahlung den Staat.

Im Motivenberichte ist ausgeführt, daß selbst die Vereinigung der Gemeinden zu gemeinsamer Geschäftsführung nur einverständlich und gegen ihren Willen doch nur nach ihrer Anhörung erfolgen kann.

Die ganze Organisation ist zu gouvernemental, zu reglementmäßig, zu uniform angelegt.

Der Bezirk wird in Sanitätsdistricte eingetheilt.

Der District besteht aus einer oder mehreren Gemeinden. Jeder District muß einen oder mehrere Aerzte haben.

Die Districte werden selbstverständlich stabil, wenn auch Aenderungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Das Offenlassen dieser Aenderungen ist doch nur akademisch. Beweis dessen ist, daß Trennungen von Catastralgemeinden aus vereinigten Ortsgemeinden zu selbstständigen Gemeinden fast nie durchführbar sind.

Das Bündniß zwischen Arzt, District und Gemeinde ist ein unlösliches wie die Ehe, ja noch mehr wie diese. Die Ehe wird durch den Tod gelöst und der Ueberlebende bekommt freie Hand. Die Vacatur der Arztsstelle löst nicht vom Verbande aus dem Districte. Kein District wird eine Provinz verlieren wollen.

Die freie Selbstbestimmung, die volle Selbstverwaltung der Gemeinde muß, wie für die Gegenwart, auch für alle Zukunft gewahrt bleiben.

Wozu auch enge Angliederungen, wozu die Detroyirung von Sprengeln?

Es genügt, zu sagen: Jede Gemeinde muß ein ärztliches Fachorgan zur Verfügung haben. Ein Arzt kann auch mehreren Gemeinden zur Verfügung stehen. Die Gemeinden werden sich von selbst um den Arzt gruppieren und mit ihm das Abkommen treffen.

Das Gebiet der Gemeinden, welche sich einen Arzt bestellen, ist der jeweilige District; dieser ist veränderlich je nach Zuwachs oder Abfall der Gemeinden von diesem Arzte.

Dieser ganz correcte Vorgang ist auch in der Statthaltereirechnung vom 4. Februar 1890, Nr. 16, im Schlusssatze angedeutet. Er ist der einzig gesetzmäßige, man bleibe dabei.

Die Bildung von Verbänden der Gemeinden zu Districten kann der späteren Niederlassung, der Vermehrung von Aerzten am Lande auch nur hinderlich sein.

Vor 30--40 Jahren gab es noch wenig Advocaten, jetzt sitzen sie in Städten in Haufen beisammen und auch bei den Gerichten am Flachlande finden sich deren genügend. In einer späteren Zeit kann es auch der Aerzte genügend geben.

Mancher würde sich in einer Gemeinde gegen eine geringe Bestallung niederlassen, die Gemeinde wird sie ihm nicht geben können, weil sie im Districte und an den Districtsarzt gebunden ist, wovon sie sich nicht lösen kann. So wird der zweite Arzt abgestoßen, die Aerzte werden nicht vermehrt und der Zweck der Organisation wird statt erreicht nur vereitelt, das Kind mit dem Bade verschüttet.

Der zweite Vertagungsgrund ist das enorme Kosten=erforderniß von nahezu 140.000 fl.

Das ist nur ein Cadre, der Zuwachs wird unausbleiblich eintreten.

Die Vertheilung dieses Erfordernisses zwischen Gemeinde, Bezirk und Land ändert nichts an der Höhe der Ziffer, die Zahlung trifft den Steuerträger doch ganz. Die Belastung ist bereits unerschwinglich.

Die Steuervorschreibung beträgt . . .	5,821.000 fl.
die Zuschläge für Land, Bezirk und	
Gemeinde circa 80 Percent . . .	3,856.000 "
die Zinsen von den Hypothekar=Capitallen per circa 85,000.000 fl.,	
à 5 Percent	4,250.000 "

zusammen . . . 13,927.000 fl.,
rund 14 Millionen Gulden. Diese Zahlungslast fordert zur Einklehr mit Zahlungsaufgaben.

Es muß daher ernstlich erwogen werden, ob die Organisation des Sanitätsdienstes nicht billiger sein kann? Sie wird es, wenn man die Bestallung dem Abkommen zwischen Arzt, wo einer besteht, und Gemeinde überläßt. Der Arzt wird sich mit weniger begnügen, damit sich ihm bei eventueller Organisation nicht ein anderer Arzt an die Seite setzt.

Wo ein Arzt noch fehlt, soll Fall für Fall versucht werden, einen durch Subventionen, allenfalls gegen Vertrag zu gewinnen.

Auf dem bisher eingeschlagenen Wege der Subventionen vom Lande, Bezirke und Gemeinden kann Abhilfe gefunden werden, die Dienstposten werden nach und nach zur Besetzung kommen, wie sie denn auch im Organisationsfalle nicht alle besetzt werden könnten.

Die hohe Regierung strebt durch die Organisation zunächst Administrativärzte an, während das Land zu=förderst Heilärzte braucht.

Die hohe Regierung will auf einmal alles mit Aerzten besetzt haben, während es dem Lande genügt, solche nur für dort, wo sie fehlen, zu gewinnen, wenn auch nicht auf einmal, sondern nach und nach.

Die Zahlungsvermögenheit von Gemeinde und Bezirk hat gebührend gewürdigt zu werden. Eine Grenze der Unvermögenheit könne in einem bestimmten Percentfaze des Steuerzuschlages gefunden werden.

Das Zahlungsvermögen ist veränderlich. Wenn eine Gemeinde Darlehen z. B. von einem Schulbau zurückzahlt, wird sie nach Tilgung derselben wieder vermögender, kann dann für den Arzt mehr beitragen.

Diese Veränderlichkeit in dem Zahlungsvermögen von Bezirk und Gemeinde ist selbst ein Grund gegen

die Systemisirung von Dienstbezügen durch feste Organisirung, statt durch Uebereinkunft Fall für Fall.

Dies zur Begründung der Anträge I und II.

Durch den Antrag III wird bezweckt, darüber Gewißheit zu erlangen, ob die zur Bekämpfung von Epidemien bestehenden Vorschriften noch in Kraft bestehen, und wenn dies der Fall, daß sie auch wieder im ganzen Umfange zu Vollzug kommen, auch bezüglich des Staatskostenbeitrages.

Nach dem Epidemien-Normale vom Jahre 1830 wurden die Epidemiekosten von der Concurrenz des Staates, des Bezirkes, der Dominien und der Parteien getragen.

Der Staat zahlt ganz allein die Diäten der Seuchenärzte, zu zwei Dritttheilen nachfolgende Kosten: die Medicamente und Verpflegskosten für wahrhaft Arme, die Kosten für Nothspitäler, für Geräthe und sonst erforderliche Gegenstände, die Kosten für Waghütten und Bäume an Material und Professionisten-Arbeiten;

die Bezirkskasse trug ganz allein: die Fuhrkosten der Aerzte, die Botenlöhnungen, andere Fuhrn, Handlanger und Wachen, dann zu zwei Dritttheilen die Krankenwärter;

die Dominien von allen Kosten ein Drittel, wo Staat oder Bezirk zwei Drittel beisteuerten;

zahlungsfähige Parteien trugen ihre eigenen Medicamente selbst.

Diese Concurrenz ist seit circa 20 Jahren völlig in Vergessenheit gerathen.

Zwar werden bei Epidemien auch Amtsärzte entsendet, auch andere Seuchenärzte ausnahmsweise exponirt, wie zuletzt bei der Diphtheritis-Epidemie in Radmer, und deren Kosten vom Staate getragen. Aber von einem Kostenbeitrage für die übrigen Kostentitel ist keine Rede mehr. Dieses Normale ist niemals ausdrücklich aufgehoben worden. Warum kommt es nicht mehr voll zur Durchführung? Auch bezüglich des Kostenersatzes nicht? Selbstverständlich ist es gerade für die Organisirung des Sanitätsdienstes von Wichtigkeit, darüber volle Gewißheit zu haben, ob auf diesen Kostenbeitrag des Staates und auch auf ärztliche Personalaushilfe bei Epidemien noch gerechnet werden kann.

Der Landes-Ausschuß wird sich zur Erlangung der Auskunft hierüber an die hohe Regierung zu wenden haben.

Beim Antrage IV ist nur beantragt, die Erhöhung des Crediten für Subventionirungen von 10.000 fl. pro 1890 auf 15.000 fl. pro 1891, dann die Zusage der Subventionen, unvorgreiflich der jährlichen Dotationsbewilligung durch den Landtag oder einer

früheren Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, auf einen Zeitraum bis zu 5 Jahren, dies deshalb, um mitconcurrirnde Bezirke und Gemeinden für ihre Subventionen auf eben diese Zeit zu binden, damit sie diese nicht beliebig widerrufen, wie es schon geschah, und nun Aerzte durch die Aussicht auf eine längere Zeitdauer zur Vererbung zu bestimmen.

Der Antrag V betrifft die Gründung von 12 Stipendien à 300 fl. für Studirende der Medicin, welche in Steiermark heimatsberechtigt sind, mit der Verpflichtung zur Dienstleistung nach erlangter ärztlicher Befähigung durch acht Jahre am Flachlande an ihnen vom Landes-Ausschuße angewiesenen, nicht unter 400 fl. dotirten Dienststellen. Verliehen werden die Stipendien nur an Mediciner, können aber auch an begabte Abiturienten des Gymnasiums im letzten Semester bedingungsweise zugeführt werden, dies deshalb, um mittellose Studirende vor der Berufswahl zu bestimmen, sich für die Medicin zu entscheiden.

Diese 12 Stipendien werden aus dem Landesfonde für die Zeit des Arztmangels, somit widerruflich gegründet.

In gleicher Weise wie der Staat seinerzeit auch Staatsstipendien à 300 fl. für Mediciner zur Gewinnung von Aerzten für die Länder Dalmatien, Istrien und Krain gewährt, wäre dies auch für Steiermark anzustreben, und wird beantragt, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, sich diesfalls an die hohe Regierung zu wenden.

Im Antrage VI wird die zustimmende Kenntniß des vor schlägigen Thätigkeitsberichtes beantragt.

Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. In die Berathung der vom Landes-Ausschuße in der Beilage Nr. 61 de 1890 und von der hohen Regierung in der Beilage Nr. 19 de 1887 vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, werde nicht eingegangen.“

Landeshauptmann: Ich habe die Ehre, dem hohen Landtage den Herrn Statthaltereirath Doctor Lautner als Regierungsvertreter vorzustellen. Derselbe hat das Wort.

Regierungsvertreter Statthaltereirath Dr. **Lautner:** Ich habe die Ehre gehabt, bei den Berathungen des sehr geehrten Sonder-Ausschusses die Anschauungen der Regierung über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Erlassung eines Gesetzes zur Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden darzulegen und habe unter Schilderung der thatsächlichen sanitären Verhältnisse des Landes den Nachweis zu erbringen gesucht,

daß eine solche Organisation nicht mehr aufgeschoben werden könne. Der geehrte Sonder-Ausschuß hat in einer Majorität die ablehnenden Anträge zum Beschlusse erhoben, welche heute zur Verhandlung dem hohen Hause vorliegen, und es ist mir die Aufgabe zu Theil geworden, die im Ausschusse vertretene Anschauung auch hier im hohen Landtage zur Geltung zu bringen und die Nachweisungen über die sanitären Verhältnisse des Landes zu liefern. Wenn ich mir deshalb das Wort erbeten habe, so möchte ich mir zunächst erlauben, die Anträge I und II des geehrten Sonder-Ausschusses, beziehungsweise den Antrag I zu besprechen, mit welchem allerdings der zweite Antrag verbunden ist. Dieser erste Antrag bezweckt die Zurückweisung der bezüglichen Vorlagen, beziehungsweise das Nichteingehen in die Specialdebatte über die Vorlage des löblichen Landes-Ausschusses, sowie auch das Nichteingehen in eine Specialdebatte über den Gesetzentwurf, welchen die Regierung im Jahre 1887 dem hohen Landtage vorgelegt hat. Als hauptsächlichste principiellen Bedenken hörten wir die Schilderung, daß der sehr geehrte Ausschuß unmöglich darüber hinweggehen könne, daß in beiden Gesetzentwürfen die Autonomie der Gemeinden und theilweise jene des Bezirkes mehr oder weniger außer Beachtung bleibe. Ich muß es selbstverständlich dem löblichen Landes-Ausschusse überlassen, die Begründung der eigenen Vorlage in dieser Richtung dem hohen Hause vorzutragen. Ich selbst erkenne es nur als meine Aufgabe an, darzulegen, daß die Regierungsvorlage der Autonomie der Gemeinden möglichst Rechnung trägt. Es ist dies vom Herrn Berichterstatter im vorliegenden Berichte ohnehin schon zur Geltung gebracht worden und es ist dies auch gerade aus den Paragraphen, die im Berichte selbst citirt sind, wohl ersichtlich. Wäre in eine Specialdebatte hierüber eingegangen worden, so wäre unzweifelhaft auch diese Frage der Einflußnahme der Gemeinden zur Sprache gekommen; es hätten Amendirungen Platz greifen können und der Regierungsvertreter wäre ganz gewiß nicht dagegen gewesen, möglichst auf diese Amendirungen einzugehen. Es ist deshalb eigentlich nicht gerechtfertigt, dieserwegen einen Aufschub vorzuschlagen, welcher Aufschub, wie ich mir darzustellen erlauben werde, vom Standpunkte der sanitären Verhältnisse durchaus nicht geboten ist.

Da im Berichte unter Anderem angeführt ist, daß dieser Aufschub auch dazu benützt werden soll, um noch mehr Erfahrungen über die Wirkungen der Sanitäts-Organisation in anderen Ländern zu sammeln, weil diese Erfahrungen auch gegenwärtig nicht als ausnahmslos aufmunternd zu betrachten seien, muß ich mir gestatten, diese Erfolge der Sanitäts-Organisation in jenen Ländern

zur Sprache zu bringen, in welchen Sanitätsgesetze schon durch eine Reihe von Jahren bestehen. Es sind dies die Länder Kärnten, Tirol und Mähren. Die Nachrichten, welche in dieser Beziehung an die Statthalterei gelangt sind, sind von den betreffenden Landesstellen als jenen Behörden stammend, welche mit der Leitung der Medicinalangelegenheiten des Landes betraut und welche daher vollkommen in der Lage sind, darüber verläßlich: authentische Mittheilungen zu machen. Diese sind, was Kärnten anbelangt, folgende: Es hat sich dort nicht nur der Erfolg eingestellt, daß eine Vermehrung der Zahl der Districts-ärzte eingetreten ist und damit natürlich auch der Zahl der Aerzte überhaupt, sondern es hat sich auch in Bezug auf die sanitären Verhältnisse des Landes unstreitig ein entschiedener Erfolg ergeben. Was die Zahl der Aerzte anbelangt und die Zahl der Districte, wie sie kraft der Organisation im Jahre 1884 gebildet worden sind, so habe ich die Ehre, hervorzuheben, daß zu jener Zeit 41 Districte für Kärnten in Aussicht genommen waren, diese Zahl der Districte hat sich seither auf 48 gehoben. Die Besetzung dieser Districte anbelangend, ist nachgewiesen, daß es gelungen ist, bereits 42 von diesen 48 Districten zu besetzen, daher nur mehr sechs solche Districte sich ohne Aerzte befinden. Wird diese Aerztezahl 42 jener Zahl gegenüber gestellt, welche ursprünglich für die Sanitätsdistricte in Aussicht genommen war, so sieht man, daß die Zahl der Aerzte, die ursprünglich in Aussicht genommen war, bereits vorhanden, ja sogar um einen Arzt überschritten ist. Es hat also eine Vermehrung der Aerzte unstreitig stattgefunden.

Was den Erfolg in sanitärer Beziehung anbelangt, so wird eben von der competenten Landesstelle vor Allem hervorgehoben, daß es gerade durch die Sanitäts-Organisation gelungen ist, eine gleichmäßige Vertheilung der Aerzte am Lande zu bewirken. Die Aerzte, die früher nur in bevölkerten und reicheren Gegenden sich niedergelassen haben, haben sich bestimmt finden lassen, auch entlegene Gegenden aufzusuchen, daher es auch gelungen ist, in solche Gegenden Aerzte zu bringen. Als weiterer wichtiger Erfolg wird angegeben die gesicherte Ueberwachung der Sanitätspflege in den einzelnen Gemeinden. Es sind eben durch die Bestellung der Districtsärzte die Fälle zahlreicher hervorgetreten, daß Uebelstände sanitärer Art entdeckt und beseitigt wurden, namentlich in Bezug auf die Friedhöfe, wo regelwidrige Zustände bestanden haben, in Bezug auf die Armenbehandlung und das Leichenbeschauwesen. Dieser Erfolg wird von der Landesstelle als nicht zu unterschätzend hingestellt. Außerdem hat sich durch die Mitwirkung der Districts-ärzte als ein sehr günstiger Erfolg gezeigt, daß eine geordnete Amtierung der Gemeinden in Sanitätsange-

legenheiten wahrnehmbar geworden ist. Den Gemeinden ist eben hiedurch die Handhabung der Gesundheitspolizei wesentlich erleichtert worden.

Als schönsten und dankbarsten Erfolg der Sanitäts-Organisation aber schildert die Landesstelle den Erfolg in Bezug auf die Bekämpfung der Infections-Krankheiten. Jeder Fall des Auftretens einer Infections-Krankheit wird sofort entdeckt, zur behördlichen Kenntniß gebracht und es so der Behörde möglich gemacht, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und solche auftretende Epidemien schon im Keime zu ersticken. Es zeigt sich dies deutlich in der Anzahl der Todesfälle an Infections-Krankheiten, wenn man das erste Quinquennium vor der Organisation des Sanitätsdienstes in Kärnten in Betracht zieht, und das zweite Quinquennium nach dieser Organisation gegenüberstellt. Im ersten Quinquennium von 1880 bis 1884 waren an Infections-Krankheiten 5921 Todesfälle verzeichnet. Im zweiten Quinquennium von 1885 bis 1889, also in dem Zeitraume, wo die Sanitäts-Organisation bereits wirksam war, sind nur 4191 Todesfälle verzeichnet, und zwar ungeachtet der Zunahme der Bevölkerung, also um 1730 Todesfälle weniger. Es ist dies unstreitig der thatkräftigen Mitwirkung der Districts-ärzte bei Bekämpfung der Infections-Krankheiten zuzuschreiben. Ein weiterer wesentlicher Erfolg wird von der Landesstelle in Bezug auf die Impfungen bekannt gegeben. Das Impfwesen, welches sehr darniederlag, hat sich im letzten Quinquennium in der Weise gehoben, daß während im ersten Quinquennium nur 41.955 Impflinge aufzuweisen waren, im zweiten Quinquennium bereits 49.277 Impflinge ausgewiesen worden sind. Welche Bedeutung die Zunahme der Impfungen für das öffentliche Wohl und die Gesundheitspflege hat, werde ich nicht nothwendig haben, dem hohen Hause darzulegen. Ein weiterer Erfolg ist auch auf dem Gebiete der Todtenbeschau zu verzeichnen. Die Todtenbeschau wird jetzt im Umkreise von 7.5 Kilometer von Ärzten unmittelbar ausgeübt. Diese Ärzte sind auch in der Lage, alle anderen im Districte befindlichen Laientodtenbeschauer besser und sorgfamer zu überwachen und alle verdächtigen Fälle, die da an Infections-Krankheiten, oder überhaupt bedenklich vorkommen könnten, gleich zur Entdeckung zu bringen, wodurch es eben dann möglich ist, der Weiterverbreitung von Epidemien rasch entgegen zu treten. Ich brauche nicht weiter anzuführen, daß auch auf dem Gebiete der Schülflinge, in Bezug auf die Curpfuscherei und den unerlaubten Arzneien- und Giftverkauf ein erfreulicher Erfolg zu verzeichnen ist.

Vor Allem aber wird noch angeführt, daß auch die Pflege der Findelkinder, der Cretinen, Taubstummen u. s. w., überhaupt aller dieser hilfsbedürftigen Wesen

eben durch Ueberwachung mit Hilfe der Gemeindeärzte eine sorgsamere geworden ist, daher sich auch die Sterblichkeit dieser Unglücklichen vermindert hat. Endlich ist nachgewiesen, daß in Folge dieser Sanitäts-Organisation auch eine Abnahme in Bezug auf die Mortalität zu verzeichnen ist; während bis zum Jahre 1884 45.688 Todesfälle vorgekommen sind und nur 55.933 Geburtsfälle, sind im zweiten Quinquennium, bei Zunahme der Bevölkerung, zwar die Todesfälle auf 46.089 gekommen, dafür aber waren 57.173 Geburtsfälle zu verzeichnen. Wenn diese Zahlen einander gegenüber gestellt werden, so ist ungeachtet der Zunahme der Bevölkerung um fast 2000 Seelen doch noch eine Abnahme der Sterblichkeit eingetreten um nahezu 200 Todesfälle. Schließlich wurde auch aufmerksam gemacht, daß die Bestellung der Districts-ärzte als Cassenärzte bei den Bezirks-Krankencassen vortheilhaft wirkte, weil eben ein großer Theil der Armenbehandlungsfrage dadurch in günstiger Weise gelöst erscheint.

In Tirol, wo die Organisation, ebenfalls seit 1884, beziehungsweise 1885 wirksam ist, hat vordem schon lange das Institut der Gemeindeärzte bestanden. In Wälschtirol und in Vorarlberg wurden von den Gemeinden selbst Gemeindeärzte bestellt, aber nur zu curativen Zwecken; sie genossen ein Wartgeld und hatten die Aufgabe, ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen, wo sie gesucht wird. Die Landesstelle hat sich nur insoweit in Betreff dieser Ärzte gekümmert, daß kein unwürdiger von der Gemeinde acceptirt und daß ein bereits Bestellter nicht ohne genügende Gründe entlassen wurde. Hier waren auch die kleineren Gemeinden mit größeren schon lange Zeit zu dem Zwecke vereinigt und auf denselben Arzt angewiesen, der in den größeren Gemeinden bestellt wurde. Im Norden Tirols, sowie im Bezirke Brigen aber war das nicht der Fall. Die größeren Gemeinden besaßen Ärzte, die kleineren haben sich aber mit ihnen nicht vereinigt, und war daher in diesen der ärztliche Dienst nicht geregelt. Diesem großen Mißstande, wie die zur Beurtheilung derartiger Angelegenheiten gewiß competente Landesstelle sich ausspricht, daß Ärzte nämlich nur in curativer Beziehung functionirten, ist durch die Sanitäts-Organisation im Jahre 1884 und in Vorarlberg im Jahre 1888 in erfreulichster Weise abgeholfen worden. Es ist dadurch möglich geworden, die kleinen Gemeinden den größeren anzuschließen und den ärztlichen Dienst auch in den kleinen Gemeinden zu regeln; es ist auf diese Art den Districts-ärzten möglich gewesen, durch häufige Besuche in den Gemeinden Infections-Krankheiten jeder Art sogleich zu entdecken und Maßregeln zur Bekämpfung derselben einzuleiten oder selbst zu treffen; so ist es weiters mög-

lich geworden, den einzelnen Gemeinden durch Mitwirkung dieser Districtsärzte die Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 3 und 4 des Reichs-Sanitätsgesetzes in jeder Richtung, sei es in der Lebensmittel-Polizei, Markt-Polizei, Gesundheits-Polizei oder bei epidemischen Krankheiten, Todtenbeschau u. s. w., zu erleichtern. Die Sterblichkeit ist in Tirol auch günstiger geworden, denn es nahm im Jahre 1887 unter den Kronländern den zweiten Rang ein, und ist im Jahre 1888 insoferne wieder ein Fortschritt zu verzeichnen, daß in Tirol nur mehr 25.5 pro mille Sterblichkeit aufzuweisen ist und in Vorarlberg nur 25.3 pro mille, während im Jahre 1887 noch nahezu 26 pro mille Sterblichkeit nachgewiesen erscheint.

Was die Anzahl der Sanitäts-Districte in Tirol anbelangt, und natürlich auch die Anzahl der Aerzte, so ist darin ebenfalls schon ein Fortschritt unleugbar eingetreten. Es waren in Deutschtirol ursprünglich 122 und in Wälschtirol 121, im Ganzen also 243 Districte gebildet; unbesezt waren 43 Districte. Gegenwärtig befinden sich in Deutschtirol bereits 157 Districte, also um 35 mehr, was mit Einschluß der gleich gebliebenen Districte von Wälschtirol eine Zahl von 278 Sanitäts-Districten ergibt. Von diesen 278 Districten sind nur noch unbesezt 41, also um 2 weniger, als früher unbesezt waren, als die Zahl der Districte noch um 35 geringer war. Was Mähren anbelangt, so haben wir nicht nur in Bezug auf die Zunahme der Zahl der Aerzte, sondern auch in Bezug auf die sanitären Zustände ganz besonders erfreuliche Erfolge zu verzeichnen. Es heißt in der diesbezüglichen Mittheilung der hiezu gewiß kompetenten Landesstelle, daß die ganze Institution sich bereits in das Volksleben eingelebt habe, daß sie in regelmäßiger und im Großen und Ganzen auch in zufriedenstellender Weise fungirt.

Die Geschäfte, welche den Gemeinden nach dem Reichs-Sanitäts-Gesetze obliegen, werden, heißt es in diesen Mittheilungen, entschieden präciser und erfolgreicher durchgeführt, als es vor der Organisation der Fall war. Als einen der wichtigsten Vortheile bezeichnet die Landesstelle von Mähren den Erfolg in Bezug auf das Todtenbeschauwesen; hier wird eben mit Rücksicht auf die bereits vorhandene Zahl von Ärzten das Todtenbeschauwesen größtentheils nur von Ärzten besorgt, aber auch die wenigen vorhandenen Laien im Todtenbeschauwesen werden sorgfamer überwacht. Es gelingt in Folge dessen, wie es schon früher rücksichtlich Kärnten gemeldet war, die Infectionskrankheiten aller Art sofort aufzudecken, den Spuren nachzuforschen, und der weiteren Verbreitung von solchen Krankheiten entschieden und energisch zu begegnen.

Was die Mortalität an Infectionskrankheiten anbelangt, ist dies in unzweideutiger Weise ersichtlich. Während in dem Quinquennium 1884 bis 1888 eine Sterblichkeit an Infectionskrankheiten nachgewiesen ist im Jahre 1884 noch mit 8137, im Jahre 1885 noch mit 8194 Todesfällen, ist diese Mortalität an Infectionskrankheiten im Jahre 1889 auf 6160 Todesfälle herabgedrückt worden, offenbar nur durch die Hilfe der Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden. Außerdem berichtet die Landesstelle auch, daß in curativer Beziehung günstigere Erfolge zu verzeichnen sind, und daß sich die Sanitäts-Organisation auch in dieser Richtung nützlich erwiesen hat, weil es gegenwärtig nirgends mehr an ärztlicher Hilfe für die Armen fehlt, und Klagen über Vernachlässigungen in der Armenbehandlung nicht mehr vorkommen, oder nur äußerst selten zu vernehmen sind. Die Vortheile auf dem Gebiete des Impfwesens werden nicht minder in den Vordergrund gestellt; es hat sich herausgestellt, daß an Impfkosten wesentliche Ersparungen eingetreten sind, und daß auch die Unannehmlichkeit, Kinder weithin auf die Sammelplätze zu bringen, weniger fühlbar geworden ist, wodurch es gelungen ist, die Zahl der Impflinge zu erhöhen, und die Allgemein-Impfung in der umfassendsten Weise durchzuführen. Es heißt speciell in der Mittheilung, daß die Bevölkerung im Großen und Ganzen mit der Sanitäts-Organisation vollkommen zufrieden und einverstanden ist, und daß Klagen über die Districtsärzte, wie sie eben auch hierlands gefürchtet zu werden scheinen, weniger vorkommen, als man gedacht hat, und daß Entlassungen von Districtsärzten nur in höchst seltenen Fällen haben eintreten müssen. Im Ganzen und Großen hat sich die Sanitäts-Organisation in Mähren bestens bewährt, und als ein Institut gezeigt, welches gegenwärtig, wie die Landesstelle sich ausdrückt, kaum mehr entbehrt werden könnte, sie ist die Quelle beständiger Anregungen und erweist sich allmählig immer nützlicher, weil auch die Bevölkerung in dieser Beziehung immer mehr sich damit in Einklang setzt.

Diesen erfreulichen Erfolgen in den anderen Kronländern gegenüber ist es nothwendig, auch die sanitären Verhältnisse Steiermarks auseinanderzusetzen und die Untersuchung anzustellen, wie es damit in Steiermark, welches der Sanitätsorganisation gegenwärtig noch entbehrt, beschaffen ist, besonders zu dem Zwecke, um die Frage zu beurtheilen, ob ein noch weiterer Aufschub der Sanitäts-Organisation zulässig erscheint. Was die Sterblichkeit in Steiermark anbelangt, so schwankt das Mortalitätspercent in den letzten Jahren zwischen 27.30 bis 27.70 pro mille. Ich schicke voraus, daß nach der Durchschnittsberechnung pro 1887 die Sterblichkeit im Gesamt-

reiche durchschnittlich 31·55 pro mille beträgt, daß Steiermark diesem Durchschnittspercente vollständig nahekommt, daß es jedoch im Vergleiche zu anderen Kronländern erst den vierten Rang einnimmt, weil Dalmatien, Tirol und Vorarlberg vorausgehen. Berücksichtigt man die Sterblichkeit für Steiermark allein, so haben wir im Jahre 1889 Todesfälle zu verzeichnen 33.434, im Jahre 1888 hatten wir 32.950, so daß also in diesen zwei Jahren bereits 484 Sterbefälle mehr wahrzunehmen waren; 1887 hatten wir 32.459 Todesfälle, deshalb steigerte sich das Verhältniß seit 1887 zu Ungunsten 1889 schon auf 975 Sterbefälle; wird diese Steigerung noch auf mehrere Jahre zurückgeführt, so findet man, daß im letzten Decennium seit 1880 durchgehends eine Steigerung zu verzeichnen ist; im Ganzen sind Sterbefälle vorgekommen in diesem Decennium 328.546, das Jahr 1889 mit seinen 33.434 Fällen überragt alle vorhergegangenen Jahre mit Ausnahme des Jahres 1881, wo 33.507 Sterbefälle vorgekommen sind, also nicht ganz 100 mehr, aber die stetige Steigerung von 1881 herwärts darf nicht übersehen werden.

Begiebt man sich auf das Gebiet der Infections-Krankheiten, so sind auch hier nur triste Wahrnehmungen zu verzeichnen. Ich nehme hier ebenfalls nur die Durchschnittsberechnung der letzten 10 Jahre von 1880 bis 1889.

Ich nehme auch nur die vier hervorragendsten Infections-Krankheiten: Blattern, Scharlach, Diphtheritis und Typhus. Was die Blattern anbelangt, haben wir hier unter 22.593 Erkrankungsfällen 4214 Todesfälle zu verzeichnen; wenn die Städte mit eigenem Statute, wo eine andere Sanitäts-Organisation besteht, in Abzug gebracht werden; bleiben für das Flachland 20.838 Erkrankungen und 3871 Todesfälle, das macht 24·7 Percent. Beim Scharlach mit 16.401 Erkrankungen und 4.047 Todesfällen stellt sich für das Flachland die Sache derart dar, daß von 14.479 Erkrankungen am flachen Lande 3719 Todesfälle aufzuweisen sind, mithin 25·6 Percent. Bei Diphtheritis ist der Sachverhalt ein noch ungünstigerer; hier finden wir für das Flachland verzeichnet 16.244 Krankheitsfälle und sind nachgewiesen 10.370 Todesfälle, das macht 63·8 Percent. Beim Typhus sind für das Flachland ausgewiesen 7144 Erkrankungs- und 3065 Todesfälle, also 42·9 Percent. Wenn man betrachtet und in Erwägung zieht, daß gerade diese Krankheiten zu den sogenannten abwendbaren gehören, so hat man denn doch zu bedenken, daß eine Abhilfe in dieser Beziehung dringendst geboten erscheint, weil es eben durch einen geregelten Sanitätsdienst möglich wird, der Weiterverbreitung der Infections-Krankheiten kräftigst zu begegnen und sie schon bei ihrer Entstehung im Keime zu ersticken. Zieht man diesfalls den Vergleich mit dem

Erfolge der sanitären Maßnahmen in den Städten mit eigenem Statute, so stellt sich der Vergleich für das Flachland eben sehr ungünstig heraus; während von den an Blattern Verstorbenen 24·7 Percent auf das Flachland entfallen, kommen auf die Städte nur 18·7 Percent, also um 6 Percent weniger Todesfälle; beim Scharlach ist der Percentatz der Verstorbenen für das Flachland 25·6 und in den Städten nur 17 Percent, also Minus 8·6 Percent; bei der Diphtheritis, wo der Percentatz der Verstorbenen für das Flachland 63·8 beträgt, sind die Städte nur mit 35·6, also um 28·2 Percent weniger betheiligt. Beim Typhus beträgt der Percentatz der Todesfälle für das Flachland 42·3, für die Städte aber nur 25·2 Percent, also um 17·7 Percent weniger. Es zeigt dies unstreitig, daß die in den Städten eingeleitete und durchgeführte Regelung des Sanitätsdienstes wohl die besten Erfolge erzielt hat, während am Flachlande dieser Erfolg nicht vorhanden ist.

Betrachtet man im Grunde genommen auch die Sterblichkeit in den großen Städten, so glaube ich beispielsweise auf Wien hinweisen zu sollen, wo vor 20 Jahren noch eine Sterblichkeit mit 35 bis 40 pro mille aufzuweisen war, während sie jetzt nach allen durchgeführten hygienischen Maßnahmen gesunken ist auf 28 pro mille. (Hört!)

In Graz, welches vor Jahren noch einen Sterblichkeits-Durchschnittsatz aufzuweisen hatte von 35 bis 38 pro mille, ist nach Regelung des Sanitätsdienstes und nach Durchführung aller sanitären Vorkehrungen, die Sterblichkeit gesunken auf 25 bis 27 pro mille. (Hört!)

Was das Sinken der Sterblichkeit auch nur um 1 pro mille für das volkswirtschaftliche Wohl für eine Bedeutung hat, habe ich wohl nicht nöthig, näher auseinanderzusetzen, ich glaube nur einfach hinweisen zu sollen auf jene Berechnungen, die in dieser Richtung der berühmte Hygieniker Professor Dr. Pettenkofer bei der hygienischen Ausstellung in Wien im Jahre 1887 aufgestellt hat. Von besonderer Wichtigkeit gerade auf dem Gebiete der Infections-Krankheiten erscheinen die prophylaktischen Maßnahmen, welche eben auch ein Hauptzweck der Sanitäts-Organisation sind.

In dieser Beziehung erlaube ich mir auf den Bericht des löblichen Landes-Ausschusses, Beilage 61 Seite 10, hinzuweisen. Da sind die Fälle kurz bezeichnet und angeführt, in denen es gelungen ist, bei raschem thatkräftigen Eingreifen, bei thätigster und eifrigster Mitwirkung der Gemeinden auf dem Gebiete der Infections-Krankheiten Erfolge zu erzielen, die nachahmenswerth sind.

Es sind aber auch Fälle verzeichnet, wo das Gegentheil der Fall ist, wo es zur Evidenz nachgewiesen ist, daß nur durch die Indolenz der Bevölkerung und durch

den Mangel einer ärztlichen Mithilfe und Mitwirkung der Gemeinden es nicht möglich war, Epidemien zu ersticken und rechtzeitig ihre weitere Verbreitung zu hindern. Ich bitte den Fall der Cholera-Invasion in Gills im Jahre 1886 zu lesen, ich bitte auch ferner zu lesen das Auftreten der Blattern in Trisail; da werden die hochgeehrten Herren finden, daß gerade hier durch thatkräftiges Einschreiten und eifrigste Mitwirkung der Gemeinde die Krankheit in kürzester Zeit getilgt wurde; dagegen herrschte die Blattern-Epidemie in Lichtenwald von 1888 bis 1889 durch nahezu 6 Monate, und 13.7 Percent von den Erkrankten sind auch gestorben. In Scheifling hat die Epidemie 7 Monate gedauert und 17.2 Percent von den Erkrankten sind gestorben. In Rassing dauerte die Blattern-Epidemie vom Jänner bis Mai 1888, und die Zahl der Todesfälle betrug 19.7 Percent der Erkrankten; was den Typhus anbelangt, ist eben in dieser Darstellung hier zu ersehen, daß meistens die Verunreinigung des Trinkwassers und die Unzulänglichkeit der Thätigkeit der Gemeinde-Organe Ursache war, daß der Typhus eine solche Ausbreitung gewonnen hat, und diese Unzulänglichkeit ist aber wieder zurückzuführen auf den Mangel an ärztlichen Berathern der Gemeinde. So hat der Typhus geherrscht in Mürzsteg und Neuberg von 1888 angefangen von der Hinteralpe aus bis 1890 nahezu 3 Jahre.

Die Entstehung auf der Hinteralpe ist mit vollster Bestimmtheit zurückzuführen auf die Verunreinigung des Trinkwassers. — In Judenburg hat der Typhus gedauert vom 16. Juni bis 22. August 1889; Todesfälle sind eingetreten 11.4 Percent von den Erkrankten. Hier ist ebenfalls die Trinkwasserverunreinigung Ursache gewesen, und nur durch thatkräftige Mitwirkung der Gemeindeorgane ist es gelungen, in verhältnißmäßig kurzer Zeit der Epidemie Herr zu werden. Aber die Epidemie hätte vielleicht vermieden können, wenn Sanitätsorgane die Wasserversorgung überwacht hätten. Die Blattern-epidemie in Schönstein liefert eben den eclatantesten Beweis, wohin es führt, wenn eine solche Mitwirkung von Fachmännern, von Ärzten, bei Bekämpfung von Epidemien perhorrescirt wird. Es befinden sich im ganzen Gerichtsbezirke nur 2 Ärzte, allein auch diese wurden von den Gemeinden zur Bekämpfung der Epidemie gar nicht herangezogen. Infolge dessen hat diese Epidemie auch gedauert von Februar bis Ende Juli d. J. und es sind 18.9 Percent von den Erkrankten gestorben.

Nach der Besprechung dieser Fälle, betreffend die Infections-Krankheiten, habe ich noch zu berühren die Evidenz und Pflege derjenigen Unglücklichen, welche einer besonderen Objsorge unterstellt werden müssen, und das

sind die sogenannten Bresthaften, wozu zu zählen sind: Irrensinige, und zwar die außer den Anstalten befindlichen, Cretinen, Blinde, Taubstumme. Wenn man da die Zusammenstellung pro 1887 überblickt, so finden wir, daß wir im ganzen Reiche eine Anzahl von 87.054 Personen zu diesen Unglücklichen zählen müssen. Es kommen auf 100.000 Einwohner 396. Steiermark besitzt nach dem Ausweise pro 1887 eine Anzahl von 7976 solcher bresthaften Personen, welche eben einer besonderen Ueberwachung rücksichtlich ihrer Pflege bedürfen. Berechnet man hier, wie viel Personen auf 100.000 Einwohner entfallen, so finden wir, daß in Steiermark auf 100.000 Einwohner 662 solcher Personen entfallen, mithin um 266 mehr als der allgemeine Durchschnitt beträgt. — Es ist also evident, daß Steiermark in dieser Beziehung außerordentlich belastet erscheint. Nimmt man dann den Vergleich vor, zwischen Steiermark und den benachbarten Ländern Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Krain, so müssen wir zu dem Resultate gelangen, daß Steiermark unter diesen Ländern den vierten Rang einnimmt, indem Nieder- und Oberösterreich und Krain eine geringere Durchschnittsziffer ausweisen. Was aber die Zahl der Bresthaften überhaupt anbelangt, steht Steiermark in zweiter Linie, wir haben also nur ein Land noch vor uns, welches noch mehr solcher unglücklicher Wesen zählt.

Schließlich kommen noch die Findlinge und Pflegekinder in Erwägung zu ziehen. Wir haben mit Schluß des Jahres 1889 — 1505 Findlinge in Steiermark, und sogenannte Pflege- oder Haltekinder, das sind jene unglücklichen Wesen, deren Evidenz und deren Ueberwachung erfahrungsgemäß einer besonderen Sorgfalt bedarf, zählen wir 4918. Es starben im Jahre 1889 von 4918 solcher Pflege- und Haltekinder 453, das ist 9.2 Percent oder fast der zehnte Theil. — Wie es also mit der Ueberwachung und Pflege dieser armen und unglücklichen Wesen beschaffen ist, kann man sich denken, wenn in einem Jahre nahezu 10 Percent dahinstarben.

Man kann dann den weiteren Schluß ziehen, daß die Zuweisung von Gemeinde- oder Districtsärzten eine unabweisbar dringende Nothwendigkeit bei dieser den Gemeinden obliegenden Fürsorge ist.

Zur Illustrirung dieser Thatsache möchte ich auf eine Thatsache hinweisen, die im Laufe dieses Jahres constatirt wurde und welche dafür zeugt, daß die Besorgniß der unzulänglichen Fürsorge eine vollkommen gerechtfertigte ist.

In einem einzigen Bezirke haben 27 Gemeinden in den vorgeschriebenen Jahresnachweisen über solche Kinder nur 10 Todesfälle ausgewiesen.

Bei der näheren Erhebung hat sich dann herausgestellt, daß an solchen unglücklichen Geschöpfen 46 gestorben sind.

Es scheint daher wohl keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Evidenz dieser armen Kinder und die Beaufsichtigung der Pflege derselben durchaus nicht den Anforderungen des Reichs-Sanitäts-Gesetzes entspricht.

Wie es mit der Behandlung der Armen am Lande überhaupt steht, läßt sich ebenfalls vorstellen, wenn man bedenkt, daß in manchen Bezirken sich kein Arzt befindet, daher die Anwendung des § 35 des Armengesetzes, wonach die Armen auf Kosten des Bezirkes zu behandeln und mit Heilmitteln zu theilen sind, gar nicht leicht möglich ist.

Schließlich ist noch die Todtenbeschau zu erwähnen.

Der Zweck der Todtenbeschau ist ein vielfacher, es ist der wirkliche Eintritt des Todes zu constatiren, die Todesart zu ermitteln, eine allfällige Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obforge oder das Vorkommen von vielleicht nach dem Strafgesetze verfolgbaren Handlungen zu constatiren.

Dieser Zweck kann eben nur in gesicherter Weise erfüllt werden, wenn die Todtenbeschau durch fachmännische Organe vorgenommen wird, denn die Laien-Todtenbeschauper sind in dieser Beziehung wohl wenig verlässlich.

Von 624 Todtenbeschau-Bezirken Steiermarks werden gegenwärtig nur 258 von Ärzten versehen, eine Anzahl von 366 Bezirken kann nur von Laien besorgt werden.

Was die ärztliche Hilfe bei Entbindungen oder die Hilfe durch Hebammen anbelangt, so sieht es ebenfalls sehr traurig aus, es kommen auf 195.910 Geburten der letzten 5 Jahre 7848 todtgeborene Kinder, also 4 Percent, und wenn man im ersten Semester des Jahres 1890 ein Beobachtung anstellt, so findet man, daß im Laufe desselben bei einer Anzahl von 18.500 Geburten nur 7147 mit ärztlicher oder mit Hilfe von Hebammen erfolgten, während 11.353 Entbindungen, also 61.4 Percent ohne jegliche Hilfe stattfinden mußten.

Anbelangend den Stand der Ärzte in Steiermark, möchte ich mir auch eine Nachweisung zu liefern erlauben, welche den Ärztemangel nicht als so exorbitant darstellt, wie er hier hervorgehoben wird.

Es befinden sich mit Ende 1889 in Steiermark außerhalb der Städte mit eigenem Statute 327 Ärzte, darunter 173 Doctoren der Medicin und 154 Wundärzte; von diesen sind allerdings sämtliche Bade-, Werks- und Eisenbahnärzte abzugeben, weil dieselben zur Mitwirkung bei den Obliegenheiten der Gemeinden nicht herangezogen werden können.

Es befinden sich nach Abzug dieser letzteren noch 232 solche Ärzte am Lande, auf deren Mitwirkung eventuell zu rechnen ist.

Wenn die Sanitäts-Organisation in dem Umfange vor sich gehen sollte, als sie beantragt ist, nämlich mit 193 Sanitäts-Districten, so wäre es allerdings möglich, mit dieser Anzahl von 232 Ärzten das Auskommen zu finden, wenn eine gleichmäßige Vertheilung auf das flache Land eintreten würde, und diese gleichmäßige Vertheilung ist ja eben auch ein Zweck der Sanitäts-Organisation.

Das gegenwärtige Verhältniß in Bezug auf die Vertheilung der Anzahl der Ärzte in den Bezirken Steiermarks ist ein sehr trauriges.

Auf einen Arzt würden der Bevölkerungszahl nach durchschnittlich 3630 Einwohner kommen; diesem Verhältnisse kommen jedoch nur sehr wenig Bezirke nahe, am wenigstens nahe kommen ihnen aber die Bezirke des Unterlandes; da finden wir z. B. den Gerichtsbezirk St. Marein, wo auf mehr als 18.000 Personen nur ein Arzt kommt, Oberburg, wo auf 15.000, Friedau, wo auf 18.649 Seelen erst ein Arzt kommt, und Pettau, wo auf 22.548 Seelen erst ein Arzt kommt (Hört!) ebenso traurige Resultate liefern die Daten von den Gerichtsbezirken Oberradkersburg, Marburg rechts und links Drauzer, Rann und Rohitsch, wo auf eine Bevölkerungsanzahl von 8—13.000 Personen erst ein Arzt kommt.

Die Sanitäts-Organisation stellt sich demnach für Steiermark, wenn man diese Zahlen sprechen läßt und der Erwägung unterzieht, als eine dringliche Maßregel heraus, sie verfolgt eben nicht nur den curativen Zweck, der allerdings auch ein Hauptzweck ist, sondern sie soll auch ihre segensreichen Wirkungen überall dort entfalten, wo Ärzte bereits vorhanden sind, und zwar auch dort nicht nur in curativer Beziehung, sondern vorzugsweise in der Richtung, daß es möglich werde, gesundheitsnachtheilige Einflüsse und Verhältnisse jeder Art, welche leicht Krankheiten hervorrufen, zu verbessern, und durch Unterdrückung von Schädlichkeiten jeder Art, die leicht Krankheit erregend wirken und nur bei geregelter Sanitätspflege sofort erkannt und vermieden werden können, namentlich aber durch Unterdrückung von Infectionskrankheiten im Keime die Erkrankungen mit allen üblen Folgen, und die Zahl der Todesfälle zu verringern.

Dieser Zweck ist aber nur durch die Sanitäts-Organisation zu erreichen, deren Nutzen noch aus der entscheidenden Thatfache hervorgeht, daß die gegenwärtig bereits eine Sanitäts-Organisation besitzenden Länder in Bezug auf die Sterblichkeit an Infectionskrankheiten unstreitig im Vortheile stehen.

Die 10 Kronländer, in denen Sanitätsgesetze bestehen, haben bei einer Bevölkerung von 13 Millionen Seelen nur die Zahl von 47.500 an Infections-Krankheiten Verstorbenen aufzuweisen, während in den 6 Kronländern — zu diesen gehört auch Steiermark — wo Sanitätsgesetze noch nicht bestehen und wo die Bevölkerungszahl nur 8.800.000 beträgt, eine Anzahl von 74.400 an Infections-Krankheiten Verstorbener nachgewiesen erscheint.

Nachdem die Anträge des sehr geehrten Sonder-Ausschusses endlich auch deswegen die Ablehnung der Vorlage des Landes-Ausschusses sowohl, als auch der Regierungs-Vorlage bezwecken, weil der Kostenpunkt ein überaus gewichtiger sei, und das Erforderniß sich als ein überaus großes darstelle, möge mir gestattet sein, auch in dieser Beziehung die Nachweisung zu liefern, daß dieses Kostenersforderniß nicht so überaus groß sich darstellt, als eben hier vermeint ist.

Es liegen rücksichtlich des Kostenersfordernisses dreierlei Berechnungen vor, nämlich eine Berechnung der Statthalterei, welche auf Grund vorausgegangener eindringlicher Erhebungen ein Erforderniß von 100.360 fl. beziffert hat, dann eine Berechnung des löblichen Landes-Ausschusses, welche das Kostenersforderniß auf 138.807 fl. veranschlagt, endlich eine Berechnung der Bezirks-Ausschüsse, welche laut Bericht des löblichen Landes-Ausschusses nur 90.000 fl. als Kostenersforderniß aufstellen.

Wenn die directen Steuern in Steiermark außer den Städten mit eigenem Statute eine Summe von 3.468.724 fl. betragen, so läßt sich folgendes Ergebnis ableiten.

Im ersten Falle, betreffend die Berechnung der Statthalterei, ist bereits im Jahre 1887 hervorgehoben worden, daß nicht die ganze Summe mit 100.360 fl. in Anschlag zu bringen ist, sondern daß jene Beträge in Abschlag kommen müssen, welche gegenwärtig schon für das Sanitätswesen in irgend einer Weise, unter irgend einem Titel verausgabt werden müssen; dazu gehören vor Allem die Impfkosten.

Die Impfkosten belaufen sich, wenn die Kosten für Impfstoffe abgerechnet werden, auf 18.000 fl. per Jahr, wie der löbliche Landes-Ausschuß selbst berechnet hat.

Diese Impfkosten werden gegenwärtig aus dem Landesfonde bestritten, würden aber künftighin entfallen, weil eben die Districtsärzte vermöge ihrer aufhabenden Pflicht gehalten sein werden, die Impfungen unentgeltlich vorzunehmen.

Es sind ferner auch die Kosten der Bezirksarmenbehandlung in Abschlag zu bringen.

Diese Armenbehandlungskosten im Sinne des § 35 des Armengesetzes sind verschiednen angegeben worden.

Wir finden im Jahre 1885 circa 30.000 fl., im Jahre 1886 55.000 fl., im Jahre 1887 45.000 fl., im Jahre 1888 74.000 fl., im Jahre 1889 37.570 fl. verausgabt; diese Armenbehandlungskosten würden selbstverständlich auch dann entfallen, wenigstens größtentheils entfallen, wenn die Districtsärzte angestellt und wenn sie gehalten sein werden, die Armenbehandlung im Bezirke, nämlich in ihrem Districte zu vollziehen, wenn sonach ein Rest für Medicamentenkosten, die später auch noch zu bestreiten sein werden, in Abschlag gebracht wird, so glaube ich, daß eine runde Summe von 30.000 fl. — das ist ja bei Weitem nicht die Durchschnittsziffer dieser Jahre — ganz gut angenommen werden kann als eine Ausgabe, wie sie schon gegenwärtig gemacht werden muß und für die Zukunft entfallen wird.

Außerdem bezahlen die Gemeinden laut den vorliegenden Rechnungen und Zusammenstellungen alljährlich eine Summe von 30.000 fl. für öffentliche Sanitätspflege.

Von dieser Summe kann, wenn auch nicht der ganze Betrag in Abschlag gebracht werden darf, doch eine Summe von 20.000 fl. als jener Kostenbetrag berechnet werden, welcher künftighin entfallen wird, weil eben die Districtsärzte zur unentgeltlichen fachmännischen Mitwirkung bei Besorgung der sanitären Angelegenheiten, welche den Gemeinden obliegen, werden herangezogen werden.

Wenn ich diese Summen, welche dann natürlich auf andere Weise zu zahlen kommen, aber nicht neu zu bezahlen sind, in Abschlag bringe, dann stellt sich nur ein Abgang, oder besser gesagt, ein Neuerforderniß von 32.360 fl. heraus; in Procenten ausgedrückt, würde das mit Rücksicht auf die directe Steuerleistung nur 0.93 Procent betragen, also nicht einmal ein volles Procent. Das würde, wenn wir die Sache rund berechnen, einen Kreuzer auf den Gulden directe Steuer ergeben, wenn also ein Steuerträger beispielsweise 20 fl. directe Steuer zahlt, würde er ein Plus von 20 fr. zu bezahlen haben, entrichtet er 40 fl. directe Steuer, so würde dieser Mehrkostenbetrag 40 fr. ausmachen, und bei einer Steuerleistung von 80 fl., die doch schon nur bei größeren Grundbesitzern eintritt, würde auf den betreffenden Steuerträger nur ein Mehrbetrag von 80 fr. entfallen.

Nehme ich aber die Berechnung des löblichen Landes-Ausschusses selbst zur Grundlage, und subtrahire ich die oben bereits angeführten Abzugsposten aus dem Grunde, weil sie jetzt schon unter irgend einem Titel zur Verausgabung kommen, so würde die Summe von

68.000 fl. abziehen und nur ein Rest von 70.807 fl. zu bedecken sein.

Das Neuerforderniß beträgt in diesem Falle 2.04 Percent oder rund 2 kr. für den directen Steuer-gulden; die Mehrausgabe für einen Steuerträger von 20 fl. wäre 40 kr., für jenen der 40 fl. Steuer zahlt, 80 kr., und für jenen, der 80 fl. Steuer zahlt, 160 kr.

Ich glaube es also getrost der Beurtheilung des hohen Hauses überlassen zu können, ob eine solche Mehrbelastung unerschwinglich genannt werden kann, und ob sie nicht vielleicht doch im richtigen Verhältnisse steht zu den großen sanitären Vortheilen, welche zweifelsohne eine Sanitäts-Organisation, eine Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden für das öffentliche Wohl nach sich ziehen wird. (Bravo!)

Abg. Dr. **Reidher** (St.-G. Judenburg): Als Mitglied des Sanitäts-Ausschusses halte ich mich verpflichtet, zur Unterstützung der Anträge desselben meinen principiellen Standpunkt in dieser Frage auseinanderzusetzen.

Der Herr Regierungsvertreter hat mit großer Wärme für ein Sanitätsgesetz plaidirt, und ich verkenne keineswegs die Vortheile und Erfolge, welche in mancher Beziehung durch ein derartiges Sanitätsgesetz bewirkt werden mögen. Allein es wird uns wohl gestattet sein, daß wir als Vertreter der Bevölkerung uns andererseits auch die Frage über die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Organisation vorlegen, daß wir als Vertreter einer ohnedieß schwer belasteten Bevölkerung uns die Frage über die Mittel zur Durchführung eines solchen Gesetzes und weiters die Frage vorlegen, ob durch ein solches Gesetz jenem Zwecke entsprochen wird, welcher von der Bevölkerung in erster Linie verlangt wird und eben einem Hauptübelstande, dem gegenwärtig bestehenden Arztmangel, abhelfen soll.

Das Gesetz hat nämlich zwei Zwecke: der eine bezieht sich auf die Abhilfe des Arztmangels, der andere ist der, Hygiene ins Land zu tragen und die Handhabung des sanitätspolizeilichen Wirkungskreises in den Gemeinden zu erleichtern. Für uns — ich gestehe es ganz offen — ist der Hauptzweck der curative Zweck, die Befriedigung des curativen Bedürfnisses, die Abstellung jenes argen Miß- und Nothstandes, welcher in weit ausgebreiteten Gebieten dieses Landes besteht, nämlich der Arztmangel, weil nicht zu verkennen ist, daß es ein arger Nothstand ist, wenn ein großer Theil der Bevölkerung im Falle einer Krankheit meistens eines Arztes entzathen muß oder sich einen solchen nur mit ganz unverhältnißmäßigen Kosten beschaffen kann.

Bei dieser Gelegenheit muß ich auf die Ursache des Arztmangels zurückgehen.

Ich werde keineswegs die Frage hinsichtlich der

Wiedererrichtung der Chirurgenschulen auf's Neue in Anregung bringen; allein das muß constatirt werden, daß der Arztmangel auf jene vielleicht etwas voreilige Maßregel der Regierung zurückzuführen ist, welche die Chirurgenschulen einfach aufgehoben und an Stelle derselben keinen Ersatz geboten hat. Auf diese unvermittelte Maßregel ist der Arztmangel zurückzuführen, welcher immer größer werden wird, weil mit dem Aussterben der auf den Aussterbe-Stat gesetzten Chirurgen gerade in jenen Gegenden, wo die Chirurgen eine Existenz gefunden haben, der Arztmangel immer mehr hervortreten wird.

Nun, gegenüber diesem Nothstande, welcher in allen Ländern und hauptsächlich vermöge der Configuration des Bodens in den Alpenländern hervorgetreten ist und den abzuschaffen vermöge seiner Allgemeinheit in erster Linie die Regierung verpflichtet ist, sehen wir, daß die Regierung nur ein Hilfsmittel hat: sie tritt an die Länder heran und sagt: Hier sind Sanitäts-Organisation und Sanitäts-Gesetze, schafft Existenzbedingungen für die Ärzte, um dem Arztmangel abzuhelpen.

Ich gestehe gerne zu, daß, wenn das vorliegende Sanitätsgesetz in der That geeignet wäre, diesen Uebelständen und Bedürfnissen abzuhelpen, ich mich über principielle Bedenken gerne hinweggesetzt oder wenigstens im Laufe der Specialdebatte durch Amendements denselben Rechnung zu tragen gesucht hätte; allein Dank dem umfangreichen Materiale, welches der Referent im Landes-Ausschusse in dieser Frage gesammelt hat, konnte ich auch aus den Berichten der einzelnen Landes-Ausschüsse und Statthaltereien nicht zum Bewußtsein gelangen, daß in jenen Ländern, wo derartige Sanitäts-Organisationen bestehen, thatsächlich dem Arztmangel abgeholfen ist.

Meine Herren, ich will Sie nicht mit jenen Auszügen ermüden, die ich auf Grund eingehenden Studiums dieser Sanitätsvorlage und ihrer Beilagen in der Richtung gemacht habe, ob jenen Lichtseiten, welche der Herr Regierungsvertreter vorgeführt hat, und jenen Erfolgen, welche hinsichtlich der Sanitäts-Organisation in jenen Ländern, wo eine solche schon besteht, behauptet werden, nicht auch Schattenseiten gegenüberstehen. Es ist eine ganze Reihe, und meine Excerpte beziehen sich speciell auf jene Länder, auf welche sich der Herr Regierungsvertreter berufen hat, nämlich Tirol, Mähren und Kärnten. Ich bin erbötig, im Falle mir widersprochen wird, dem hohem Hause mit Verlesung meiner Excerpte zu dienen; ich kann mich aber vorderhand auf die Behauptung beschränken, daß sowohl in Tirol als in Mähren und Kärnten eine Erscheinung wieder-

fehrt, nämlich, daß durch die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden dem Arztmangel nicht abgeholfen wurde, daß allenthalben diese Klagen wiederkehren und daß man zur Behebung des Arztmangels in jenen organisirten Ländern wieder vorschlägt: Vermehrung der Districte, Verkleinerung der Bezirke, Vermehrung der Posten, Erhöhung der Dotationen, Erhöhung der Reisepauschalien, die auch keinen kleinen Betrag ausmachen — in Mähren nahezu 58.000 fl. Weiter wird im Berichte auf Seite 70 von Seite des mährischen Landes-Ausschusses mitgetheilt, daß von der mährischen Statthalterei am 10. September 1887 und am 31. Jänner 1888 über Wunsch des Ministeriums des Innern die Frage der Pensionsfähigkeit der Districtsärzte angeregt und der mährische Landes-Ausschuß unter Hinweis auf den stetig zunehmenden Mangel an Ärzten auf dem flachen Lande ersucht wurde, diesen Zustand in wohlwollende Erwägung zu ziehen.

Ich glaube, das ist ein authentisches Zeugniß, und es beweist, daß es mit der vorliegenden Organisation nicht abgethan ist, und auch dem Arztmangel nicht abgeholfen wird — weil dieser trotz Organisation nach eigenem Ausspruche der Regierung stetig zunimmt. Wenn wir dieselbe annehmen, haben wir nur A gesagt und werden zur Behebung dieses durch die vorgeschlagene Organisation nicht behobenen Arztmangels in der nächsten Session das B folgen lassen müssen.

Meine Herren! Ich habe mich schon im Laufe des Jahres mit der Frage beschäftigt und auch mit einzelnen Vertretern jener Länder in Verbindung gesetzt, wo schon Organisationen bestehen. Da wurde uns speciell bei Gelegenheit der Budgetdebatte im Reichsrathe beim Capitel „Ministerium des Innern“ von einem Vertreter des Landes Kärnten, dem Abgeordneten Ghon, eine Schilderung der sanitären Uebelstände — der Mängel der Sanitäts-Organisation und des durch die Organisation nicht behobene Arztmangels — gegeben, und er kam unter der Schilderung des noch bestehenden Arztmangels in Kärnten zu folgender, drastisch kennzeichnenden Behauptung, — ich werde die Stelle mit Erlaubniß des Herrn Landeshauptmannes verlesen (liest):

„Es ist Thatfache, daß die Gesundheitspflege in den großen Städten zunimmt und am flachen Lande entschieden abnimmt. Wir sind Fälle bekannt, wo Bäuerinnen und arme Dienstboten erbärmlich starben, bei lebendigem Leibe verfaulen mußten, bloß aus dem Grunde, weil sie keine ärztliche Hilfe hatten.“

Meine Herren, was sagte darauf der Special-Berichterstatter, der Abgeordnete aus Tirol, Dr. Rathrein? Er meinte (liest):

„Der Herr Abgeordnete hat über den Arztmangel auf dem Lande und über die in Folge dessen dort herrschenden mißlichen sanitären Zustände gesprochen. Ich bin mit ihm vollkommen einverstanden, wenn er es beklagt, daß trotz der großen Zahl gebildeter Ärzte, die sich in den Städten ansiedeln, der Arztmangel auf dem Lande doch ein sehr bedeutender ist. Die Klagen, welche der Herr Abgeordnete aus Kärnten namens seines Landes vorgebracht hat, sind dieselben, welche auch aus den anderen Alpenländern, sowohl hier in diesem Hause, als auch in den verschiedenen Landesvertretungen wiederholt ertönt sind.“

Ich verweise beispielsweise auf den Tiroler Landtag, in welchem die Frage, wie diesem Mangel an Ärzten auf dem Lande abzuhelpen sei, wiederholt berathen wurde.

Ich selbst fungirte daselbst als Berichterstatter und der Landtag hat nicht ermangelt, in dieser Richtung entsprechende Anträge an die Regierung zu stellen.

Ebenso muß ich auf die Verhandlungen hier im Budget-Ausschusse hinweisen, wo ich mit mehreren anderen Abgeordneten aus den Alpenländern diese traurigen Mißstände berührt habe und einen Antrag des Abgeordneten Lienbacher auf Beseitigung derselben unterstützte.“

Also, meine Herren, das sind zwei Zeugen aus Ländern, welche solche Sanitäts-Organisation haben, die angeblich auch dem Arztmangel abhelfen, dem curativen Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechen sollen.

Nun ist auch ein dritter Zeuge hinzugetreten, der Abgeordnete Hock, welcher im Landtage von Kärnten behufs Abhilfe des Arztmangels einen Antrag eingebracht hat, in dessen Motivirung derselbe erklärte: „Der Bericht des Landes-Sanitätsrathes ermahnt dringend, daß der Landtag entschiedene Stellung nehme, um den immer mehr zunehmenden Arztmangel zu beseitigen; der Bericht des Landes-Sanitätsrathes weist nach, daß die Zahl der Ärzte in Kärnten in den letzten 10 Jahren um 22 Percent abgenommen hat und dies ist eine betrübende Erscheinung, daß der hohe Landtag gewiß jedes Mittel ergreifen wird, um diesem Uebel abzuhelpen.“

Weiters behauptet Abgeordneter Hock: „Wir haben ein Gesetz und die Geldmittel hinzu, ohne aber die nöthigen Organe zu haben, um das Gesetz zur Durchführung zu bringen.“

Nun wir sehen aus diesen Daten, daß durch eine derartige Organisation der eine Zweck des Gesetzes nicht erreicht, daß dem Arztmangel nicht abgeholfen wird, und es bleibt somit nur der andere Zweck.

Der Ausschußbericht hat die Stellung gekennzeichnet, welche den Gemeinden und Bezirken in Folge einer derartigen Organisation, wie sie vorgeschlagen ist, in

Hinkunft eingeräumt werden soll, es ist ein Mittel Ding, nicht autonom und nicht staatlich, es soll ein von den Bezirkshauptmannschaften abhängiges Polizei-Organ geschaffen werden, welches nach der uns mitgetheilten Instruction den Beruf hat, die Uebelstände abzustellen und weiters soll ein Statistiker der Regierung geschaffen werden, ein Hygieniker, welcher die Sanitäts-Polizei ins Land tragen soll.

Gestatten Sie mir, daß ich auf eine Aeußerung des Professor Albert bei der Sanitäts-Expertise im Reichsrathe zurückkomme. Er spricht über den Mangel der hygienischen Vorbildung der Studirenden der Medicin und sagt (liest):

„Es folgt schon daraus, daß, wenn die Studenten Aerzte werden und auf dem Lande ihre Praxis aufnehmen, der Staat sehr wenig Aerzte hat, welche von der Schule aus überhaupt mit der Hygiene vertraut sind, daß also jede Organisation, jede Gestaltung der Sache von oben aus an dem Mangel leiden wird, daß sie keine Organe unten finden wird, welche die Sache dem derzeitigen Stande der Wissenschaft entsprechend erledigen könnten.“

Ich komme nun auf den Ausschuß-Bericht zurück. Es ist bereits von dem Herrn Referenten erwähnt worden, daß die uns vorgeschlagene Organisation von principieller Bedeutung ist; wir betreten damit jenen Weg, den die englische Gesetzgebung betreten hat, welche für jeden einzelnen Zweck der Gemeindeverwaltung eine eigene Organisation schuf, mit einem eigenen Organe, welches schließlich zur Auflösung der Gemeinde führte, jener Gemeinde, wie sie aus den Bedürfnissen des engen nachbarschaftlichen Verbandes sich im Laufe der Zeiten herausgebildet hat. (Bravo, Bravo!)

Ich läugne gewiß nicht das Reformbedürfniß der autonomen so wenig wie auch der staatlichen Verwaltung; denn ich glaube, daß hinsichtlich der staatlichen Verwaltung ebenfalls ein dringendes Reformbedürfniß besteht, insbesondere in der Richtung, daß sie der Bevölkerung näher gebracht wird und ich glaube auch, daß es im Interesse der Sache sein wird, daß die gegenwärtige Stellung der autonomen Körper gegenüber der staatlichen Verwaltung eine Aenderung erfahre und daß statt des zum Nachtheil der Sache bestehenden Gegenjokes eine engere Verbindung beider Verwaltungen erfolgen muß. — Ich denke mir die Reform in der Richtung, wie sie schon heute auf dem Gebiete der Schulverwaltung besteht. (Sehr gut! links.)

Aber ich glaube, wenn wir an eine einseitige Organisation eines Zweiges der autonomen Verwaltung schreiten, wir uns jedenfalls die Richtung vor Augen halten müssen, welche die nothwendige Reform der Verwaltung zu

nehmen hat. — Ich glaube daher, daß wir nicht eine Organisation annehmen dürfen, welche doch in ihrer Wesenheit nichts anderes bedeuten würde, als wie eine Entlastung der staatlichen Verwaltung auf Kosten der autonomen Verwaltung. (So ist es! links.)

Der Staat hat eine ganze Reihe von Aufgaben, als das Schlagwort der Autonomie der Gemeinden ihren siegreichen Einzug gehalten hat, an die autonomen Verwaltungskörper abgegeben, er selbst hat sich aber die Steuerquelle vorbehalten und hat die autonomen Verwaltungskörper auf die als verwerflich erkannte Umlagewirtschaft verwiesen und jetzt hört man in den weitesten Kreisen: Nicht in der Staatssteuer liegt der Steuerdruck, sondern in den Umlagen der autonomen Verwaltungskörper.

Es ist im Vorjahre Se. Excellenz der Ministerpräsident ersucht worden, angesichts der zunehmenden Geschäftslast der Bezirkshauptmannschaften die Beamten zu vermehren. Er hat dies mit Rücksicht und unter Hinweis auf finanzielle Bedenken abgelehnt.

Meine Herren! Bei der Gemeinde fragt Niemand, ob die Zunahme der Lasten überhaupt noch im Einklange steht mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und es ist geradezu ein arger Widerspruch, daß der Gemeinde, welche man immer mit Vorliebe als leistungsunfähig bezeichnen hört, mit jedem Gesetze neue Lasten auferlegt werden. (Sehr richtig! links.)

Es sind bekannt die Klagen der Gemeinden über den übertragenen Wirkungskreis; er absorbiert die Kräfte und die Zeit der Gemeinde in einer Weise, daß ihr kaum mehr die nöthige Kraft und Zeit übrig bleibt für den eigenen selbstständigen Wirkungskreis. Es sind diese Klagen derart, daß eine immer mächtigere Bewegung dahin geht, vom Staate ein Entgelt zu verlangen, für diesen übertragenen Wirkungskreis, weil thatsächlich die Gemeinde auf diesem Gebiete nichts anderes ist, als wie der unentgeltliche Handlanger der politischen Behörde.

Es wäre meines Erachtens jedenfalls nicht angezeigt, daß wir angesichts dieser berechtigten Klagen in eine derartige Entlastung der staatlichen Verwaltung auf Kosten der autonomen Verwaltungskörper ohne Weiteres einwilligen würden; andererseits habe ich bereits vorhin erwähnt, daß ein schwerwiegendes principiellles Präjudiz in der vorliegenden Frage entschieden enthalten ist.

Der Ausschuß-Bericht verlangt die Wahrung der Autonomie und ich habe mir auseinander zu setzen erlaubt, aus welchen Gründen ich speciell ebenfalls diesen Standpunkt einnehme. Jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Reform der Verwaltung, da sonst die Verhältnisse vor der Zeit zum Nachtheil der Gemeinden verschoben werden.

Ich glaube, daß, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird, damit gesagt ist, daß der Ausschuß einerseits bereit ist, das Gesundheitswesen zu fördern, jedoch im Einklang mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, daß er aber andererseits die Autonomie wehren will und ich glaube, wenn der Landes-Ausschuß die Vorlage einbringt, wie ihm aufgetragen ist, fußend auf der Gemeinde-Ordnung, wird nur jener Zustand einer gesetzlichen Sanction unterzogen, welcher heute thatsächlich besteht, weil er ja auf Grund der Kundmachung des Statthalters vom 4. Februar in das Landes-Gesetzblatt aufgenommen worden ist. Ich glaube, es wird sich nur um gesetzliche Sanctionirung jenes Verhältnisses handeln, um dessentwegen ich heuer im Reichsrathe eine Interpellation an den Ministerpräsidenten gerichtet habe. Aus diesen Gründen empfehle ich die Annahme der Anträge des Ausschusses. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Unmittelbar anknüpfend an die Rede des Herrn Voredners sehe ich mich gedrängt, mit wenigen Worten die Sache von meinem Gesichtspunkte aus zu beleuchten.

Wenn Sie auf der einen Seite die Organisation der autonomen Verwaltung und auf der anderen Seite die Organisation der k. k. politischen Verwaltung ansehen, so kommen dieselben erst beim untersten Körper, das ist bei der Gemeinde, wieder zusammen. Die Gemeinde ist das letzte Organ der autonomen sowohl, als wie der politischen Regierung, nach oben gehen dieselben vollkommen auseinander.

Von oben herab besehen, kommen Sie mit der Einführung von Districtsärzten nicht bis zum letzten Factor, nämlich den derzeit bestehenden Ortsgemeinden, herab, sie kommen allerdings weiter herab, als die erste Instanz der politischen Behörde. Die Bezirkshauptmannschaften, die haben noch Bezirksärzte, die vom Staate angestellt und bezahlt sind, es sind aber dieselben keine Ärzte von Bezirken im Sinne des Bezirksvertretungsgesetzes, es sind Bezirkshauptmannschafts-Ärzte. Unter diese soll nun eine neue Stufe gemacht werden und der Staat glaubt, nachdem er unter den Bezirkshauptmannschaften keine Instanz nach unten, außer der politischen Ortsgemeinden hat, daraus deduciren zu dürfen, daß man den Gemeinden die Bezahlung jener Ärzte aufhalsen solle, welche in den neu zu bildenden Districten, oberhalb des Umkreises der politischen Ortsgemeinden, die Vollzugs-Organen der k. k. Bezirkshauptmannschaften sind.

Man geht sogar in der Deduction so weit, daß man auf den § 83 des Gemeindegesetzes kommt, welcher sagt, daß Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung ihrer

Aufgaben im übertragenen Wirkungskreise nicht haben, zwangsweise zusammengelegt werden sollen.

Dieser § 83 hat doch offenbar nur einen solchen Pflichtenkreis des übertragenen Wirkungskreises im Auge, als kraft der Natur den kleinen Gemeinden, die sich historisch herausgebildet haben, zugemuthet werden kann, und nur dann, wenn Gemeinden nicht einmal soweit lebensfähig sind, daß sie diesem nachkommen, nur dann darf der Zwang eintreten, dieselben zu gemeinsamer Geschäftsführung zusammenzuschlagen.

Dieser § 83 ist seiner inneren Natur nach eigentlich ein Ausnahmungs-Paragraph, jetzt aber soll er dazu verwendet werden, die Neuorganisation der Sanitäts-Districte mit der Verpflichtung zur Bezahlung von staatlichen Vollzugs-Organen, mithin einen Zustand zu schaffen, welcher dem übertragenen Wirkungskreise der politischen Ortsgemeinden des flachen Landes bislang nicht zugemuthet worden war.

Es wird also hier ein neuer Kreis von Verpflichtung für die aus dem Titel des übertragenen Wirkungskreises zwangsweise gebildet, welcher im Gesetze gar nicht vorhergesehen ist.

Die Bezahlung der Districtsärzte, als dem Staate, den Bezirkshauptmannschaften untergeordnete Vollzugs-Organen, können sie aber auch nicht, den autonomen Bezirks-Ausschüssen oder Bezirks-Vertretungen aufhalsen, denn diese bilden nach dem Gesetze gar kein Kettenglied der staatlich-politischen Organisation, welche erst in dem untersten Kreise, das ist in der politischen Gemeinde mündet. Aus all dem geht hervor, daß eine Verpflichtung zur Bezahlung der neu einzuführenden Districtsärzte weder den Gemeinden, weil sie eben kleiner sind als die neu zu bildenden Sanitäts-Districte, noch den Bezirken, weil ihnen ein übertragener Wirkungskreis überhaupt nicht zukommt, aufgebürdet werden soll. Weder aus dem Geiste der Gemeinde-Gesetzgebung, noch aus dem Wortlaute des Reichs-Sanitätsgesetzes kann für die Gemeinden oder Bezirke die Verpflichtung abgeleitet werden, jene Districtsärzte, die nach der Vorlage des Landes-Ausschusses vorgesehen sind, zu bezahlen.

Diese Districtsärzte, weil sie eben Organe der Bezirkshauptmannschaften im eigentlichen und strengen Sinne sind, zu bezahlen, ist nach meiner Ansicht Aufgabe des Staates, und die Consequenz der warmen Befürwortung des Sanitätsgesetzes durch das hohe Regierungsorgan, ist für mich, daß sie diese ihre Vollzugs-Organen selbst zu bezahlen haben.

Ganz etwas anderes ist es mit anderen Einrichtungen, für welche die autonomen Körperschaften im Sinne des Gemeinde- und Reichs-Sanitätsgesetzes im

Interesse der Bevölkerung aufzukommen verpflichtet sind.

Es ist also, wie ich gezeigt habe, durch die Besoldung der Districtsärzte der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde hinaus zu ausgedehnt worden und weiters den autonomen Körperschaften eine Last auferlegt worden, für welche sie nach dem Gesetze nicht aufzukommen haben.

Bezüglich der Zahlungspflicht wird sogar dem Lande selbst ein übertragener Wirkungsbereich angedichtet, indem das Land für den Ausfall aufkommen soll, welcher aus der Besoldung der Districtsärzte sich ergibt, welche den unteren Abschluß der k. k. politischen Verwaltungsorgane bildet.

Daran krankt das ganze Gesetz, und wenn wir dieses Gesetz abermals dem Landes-Ausschusse, den Männern unseres Vertrauens übergeben und die Resolution 2 beschließen, so kann ich mir eigentlich gar nicht vorstellen, wie dieser arme Landes-Ausschuß wiederum an uns mit praktischen Resultaten herankommen wird, wenn nicht die Regierung vor Allem sich überzeugt hält, daß gerade die Bezahlung dieser von ihr abhängigen Organe in erster Linie ihr zukommt.

Diese wenigen Worte möchte ich unmittelbar anfügen an die Rede des Abgeordneten Dr. Reicher, der ich von Herzen zustimme.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Edmund Graf **Attems**: Als jenes Mitglied des Landes-Ausschusses, dem im Vorjahre und so auch heuer die Aufgabe obgelegen hat, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Reorganisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, im hohen Hause in Vorlage zu bringen, fühle ich mich veranlaßt, nur wenige Worte zum Gegenstande zu sprechen.

Der Berichterstatter sowohl, als wie auch der gegen die Vorlage sprechende Abgeordnete Reicher waren so freundlich, ihre anerkennenden Worte auszusprechen über die Mühe, die man sich bei Zusammenstellung des Materiales zur Beurtheilung dieser Vorlage gegeben hat. Ich danke Ihnen sehr dafür, aber seien sie versichert, daß ich einen höheren Dank darin gesehen hätte, wenn sich der geehrte Sonder-Ausschuß herbeigelassen hätte, in die Specialdebatte über den Gesetzentwurf einzugehen. Mir liegt nicht daran, den Gesetzentwurf, wie er vom Landes-Ausschusse vorgelegt worden ist, ohne Veränderung angenommen zu sehen, mir wäre im Gegentheile nur um die Sache zu thun, um endlich eine Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden und dessen, was damit zusammenhängt, und was ich für weitaus wichtiger halte, die endliche Regelung der ärztlichen Wohnsitze im Lande herbeizuführen, damit hiedurch ermöglicht werde, daß die curative Behandlung der Er-

krankten in einem weitaus größeren Umfange und auch in einem höheren Maße durchgeführt werden könnte, als es bisher der Fall war.

Die Vorlage, die der Landes-Ausschuß gebracht und über die im Vorjahre und auch heuer schon so viel gesprochen worden ist, würde nach meiner Ansicht dem Ärztemangel im Lande binnen Kurzem in gründlicher Weise abgeholfen haben.

Wir sehen ja, daß in Steiermark ein absoluter Ärztemangel noch nicht besteht. Der Ärztemangel, der im Lande gefühlt wird, ist dadurch hervorgerufen, daß die Ärzte, die wir im Lande haben, sich theils in der Hauptstadt, theils in den größeren Orten ansammeln und daß sie nur spärlich vertreten sind in den entlegeneren Theilen des Landes, in Gebirgs- und einzelnen Landgemeinden. — Die Zwecke der Organisation des Sanitätsdienstes hätten in dieser Richtung, glaube ich, Erfüllung gefunden, denn wir haben für das Land eine sehr große Anzahl von Districten, rund 200, in Aussicht genommen. Es wäre auf circa 2 Quadratmeilen des Landes und auf 6000 Bewohner ein Arzt entfallen. Es ist da natürlicherweise nicht gemeint und es wäre bei der feinerzeitigen endgiltigen Feststellung der Organisations-Gesetze genau berücksichtigt worden, wie voriges Jahr ein Abgeordneter gesagt hat, schachbrettartig diese Districte über das Land zu vertheilen. Man hätte dabei Rücksicht nehmen müssen auf die Bodenverhältnisse und auf die Dichtigkeit der Bevölkerung. Ich glaube, daß die als erschrecklich hingestellten Kosten der Sanitäts-Organisation wirklich nur unerschwinglich gewesen wären für jene Gebirgsgemeinden, die unter sehr ungünstigen Verkehrsverhältnissen zu kämpfen und dabei nur eine sehr dünn geähte Bevölkerung aufzuweisen haben; in solchen Bezirken, und das ist ja die Ähnlichkeit mit Tirol und einem Theile von Kärnten, lassen sich Ärzte nur dann häuslich nieder, wenn man ihnen sehr hohe Honorare in Aussicht stellt; in der Mehrzahl von Districten im Mittel- und Unterlande hätten wir gegen ein sehr kleines Honorar wahrscheinlich Ärzte gefunden, die die Obliegenheiten des ihnen zuzuweisenden Dienstes auf sich genommen hätten.

Ich bedauere sehr, daß es wiederum, hoffentlich nur für ein Jahr, nicht dahin kommt, in dieser Sache entsprechende Abhilfe zu schaffen und erblicke in der in Aussicht genommenen Erhöhung des dem Landes-Ausschusse zur Verfügung gestellten Betrages zur Subventionirung von Gemeindeärzten ein kleines, wenn auch vielleicht nicht ganz ausreichendes Mittel der Abhilfe.

Es wurde in Betreff des Nichteingehens in die Specialberatung hauptsächlich darauf hingewiesen, daß in dem Gesetzentwurfe des Landes-Ausschusses, sowie

auch in der vor drei Jahren im hohen Hause aufgelegten Regierungsvorlage der Autonomie der Gemeinde nicht in entsprechender Weise Rechnung getragen worden sei. Es wurde dabei hervorgehoben, daß der Regierungsentwurf diesen Ansprüchen noch mehr genüge, als die Vorlage des Landes-Ausschusses. — Meine Herren! Was das anbelangt, bestreite ich durchaus nicht, daß der Landes-Ausschuß bei der Verfassung dieser Vorlage, wenn er sich auch die einschlägigen Paragraphen des Gemeindegesetzes, welche der Berichterstatter in seinem Berichte citirt hat, vor Augen gehalten hat, glaubte, von den dortselbst getroffenen Verfügungen Abstand nehmen zu müssen aus dem Grunde, weil der Landes-Ausschuß einzig und allein um die Belastung, die durch die Reorganisation des Sanitätsdienstes hervorgerufen wurde, möglichst zu beschränken, dem Arzte, der nun auf das Land hinausgehen soll, die Obliegenheiten zuweisen wollte, die die gesammte autonome Verwaltung im Lande in dieser Beziehung auszuführen hat.

Der Districtsarzt, der anderwärts häufig Gemeindearzt genannt wird, und den man nur zur Ausübung der den Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungskreise in sanitären Angelegenheiten auferlegten Obliegenheiten verpflichtet, soll nach dem Entwurfe des Landes-Ausschusses auch jene Obliegenheiten übertragen bekommen, die in Bezug auf Krankenbehandlung den Bezirken zukommen, die in Bezug auf die Impfung dem Lande zustehen.

Wenn wir nun ein solches Organ schaffen, so hätte ich geglaubt, daß wir dadurch keinen so weit gehenden Eingriff in die bisherige Verwaltungsnorm machen, daß zu befürchten stünde, wie der Abgeordnete Dr. Reicher gesagt hat, daß wir uns auf denselben Weg begeben, den die englische Gesetzgebung eingeschlagen hat, und daß wir dadurch denselben Ziele zusteuern, wenn ich auch glaube, wie der Abgeordnete Reicher es voraussieht, daß wir Veränderungen in dem Verwaltungsorganismus, sowohl der staatlichen, wie der autonomen Körperschaften entgegengehen.

Die Kostenfrage, die auch hier von mir gestreift worden ist, wurde von Seite des Regierungsvertreters in besonders eingehender Weise besprochen. Es ist dabei vielleicht manchem der Herren aufgefallen, daß der Landes-Ausschuß mit seinem Vorschlage die Höhe der Ziffer nicht genannt hat, die von Allen, die sich mit der Organisation des Sanitätsdienstes in Steiermark beschäftigt haben, ausgerechnet worden ist. Dies ist auf einen Umstand zurückzuführen, der noch nicht erwähnt worden ist.

Wenn wir die Regierungsvorlage, die dem Landtage im Jahre 1887 vorgelegen war, genau betrachten,

ist in derselben ein Unterschied gemacht zwischen den Obliegenheiten, die der Gemeindefarzt gegen Reiche für ihn ausgesprochenen Remuneration leistet und zwischen jenen Obliegenheiten, die er zwar auszuführen, für die er aber besonders honorirt zu werden hat. Wir finden im § 16 der Vorlage, daß er die öffentliche Impfung und die ärztliche Untersuchung unentgeltlich vorzunehmen, für die Einzelbehandlung der mittellosen Kranken im Sinne des § 35 des Gesetzes vom 12. März 1873 aber die Entschädigung aus den Bezirkskassen zu erhalten hat, entweder nach einer Norm, die von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu erlassen sein wird, oder gegen eine Pauschalabfindung, die er mit den Bezirks-Ausschüssen vereinbart.

Die Summe, die die Bezirks-Ausschüsse bis nun in Aufrechnung gebracht, für die ihnen oder den Bezirkskassen auferlegten Obliegenheiten beträgt 35.000 fl. und dies hat der Landes-Ausschuß zu der von der Regierung ausgemittelten Summe der Honorare und Reisepauschalien hinzugerechnet. Die Bezirks-Ausschüsse selbst haben eine Summe herausgebracht, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß sie die jetzt schon in den Bezirken und in den einzelnen, als Districtshauptorte in Aussicht genommenen Ortschaften anwesenden Ärzte als Districtsärzte angesehen haben, um gleich mit denselben billigere Honorare vereinbaren zu können.

Der Landes-Ausschuß hat in seinem Berichte auch darauf hingewiesen, daß er die von ihm genannten Ziffern nicht als diejenigen ansieht, die sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes werden aufgenommen werden müssen.

Es hat sich dabei der Ausschuß dahin ausgesprochen, daß er die Ziffern so hoch gestellt hat, um hintanzuhalten, daß künftighin eine Ueberschreitung der Ziffern eintrete und er hat ausgesprochen, daß er sich von der Mitwirkung der Bezirke und Gemeinden eine möglichste Herabminderung der Ziffern im gegenwärtigen Augenblicke zu erzielen verspricht. Die genaue Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Gemeindegesetzes scheint mir schließlich und endlich bei Organisation des Sanitätsgesetzes sehr schwer durchzuführen. Es wird sehr häufig der Fall eintreten, daß eine Gemeinde durchaus nicht in der Lage ist, den Obliegenheiten, die ihr aus der Besorgung des Sanitätsdienstes erwachsen, durch Aufstellung von Ärzten gerecht zu werden, weil sie die Kosten hierfür nicht aufbringt. Man wird nun zur Zusammenlegung von Gemeinden schreiten müssen und es ist gar kein Zweifel, daß, nach welchen Principien dabei auch vorgegangen wird, die Gemeinden gehört zu werden haben. Es ist im Gesetze ausgesprochen, daß

diese zwangsweise Zusammenlegung oder Zusammenlegung überhaupt nur durch ein Landesgesetz erfolgen kann. Da ist es wohl gut, wenn im Gesetze über die Organisation des Sanitätsdienstes diesbezüglich eine genaue Bestimmung aufgenommen wird; denn nachdem die Eintheilung in Districte vielleicht keine unbedingt dauernde sein wird, wäre es wünschenswerth, den Wünschen von Gemeinden um Trennung der Districte und Zuweisung zu anderen Bezirken, um Erklärung einer Gemeinde für einen Sanitätsdistrict allein nachzukommen, um nicht immer ein Landesgesetz abzuändern oder ein neues schaffen zu müssen. Ich will die Herren nicht länger mit meinen Ausführungen hinhalten. Ich habe nicht die Hoffnung, daß die Anträge des Sanitäts-Ausschusses abgelehnt und eine eingehende Specialdebatte vom hohen Hause beschlossen werden wird. Ich hätte nur eine Hoffnung noch auszusprechen, daß, wenn wir im nächsten Jahre einen Gesetzentwurf, wie er in der zweiten vorgeschlagenen Resolution beantragt wird, im hohen Hause einbringen, zum Nutzen der Bevölkerung, der ja in erster Linie die Hebung des Gesundheitszustandes zum Vortheile gereicht, eine Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden vom hohen Hause angenommen und beschlossen werden möge.

(Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Furtel a übernimmt den Vorsitz.)

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Vor Allem kann ich nicht unterlassen, dem geehrten Landes-Ausschusse Dank dafür zu sagen, daß er bei Einbringung seiner Vorlage das ihm zu Gebote stehende Materiale gründlich verwerthet und nahezu voll verwerthet hat. Mit der Vorlage ist ja von Seite des geehrten Landes-Ausschusses nicht nur ein Auftrag des hohen Hauses erfüllt worden, es wurde auch damit die Absicht kundgegeben, einen nun schon Jahre sich hinziehenden Zustand im Einvernehmen mit der Regierung zum Abschlusse zu bringen. Ich bin einem der geehrten Herren Vorredner aus dem Oberlande sehr dankbar für seine Auseinandersetzung und für den Hinweis, daß selbst in Ländern, wo die Sanitäts-Organisation bereits durchgeführt ist, sich der Ärztemangel dennoch fühlbar macht. Es ist gar kein Zweifel, daß auch diese Länder eine größere Anzahl von Ärzten am flachen Lande vertragen würden; allein Thatsache ist es, daß gerade in diesen Ländern Jahr für Jahr die Zahl der Ärzte am flachen Lande zugenommen hat, wobei immerhin noch der Ärztemangel bestehen kann; allein der Umstand, daß man sich auf den Ärztemangel beruft, daß dieser nur allmählig überwunden werden kann, ist ein Beweis dafür, daß er nur allmählig überwunden wird und ferner, daß in Folge der Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden sich mehr Ärzte vielleicht

auf Kosten anderer Länder dort ansiedeln. Steiermark hat meines Wissens im letzten Jahre wenigstens drei Ärzte an Kärnten abgegeben. Ob das einen Vortheil für Steiermark bildet, das überlasse ich der Beurtheilung des hohen Hauses. Wenn der geehrte Herr Vorredner, welcher unmittelbar vor dem Mitgliede des Landes-Ausschusses gesprochen hat, sich wundert, wie man dem § 83 eine Gestalt geben kann, die zur Aufbürdung von nicht bestehenden Verpflichtungen der Gemeinden führen soll, das, gestehe ich, habe ich nicht recht verstanden, zumal ich die künstlich sich ergebenden Auflastungen von Pflichten nicht finde. Ich muß nun annehmen, daß der geehrte Herr Abgeordnete vielleicht im vorigen Jahre, wo ich die Ehre hatte, in dem gleichen Gegenstande das hohe Haus in ziemlich breiter Auseinandersetzung zu belästigen, nicht anwesend war, denn damals hatte ich meines Erinnerns die Ehre, dem hohen Hause die §§ 3 und 4 des Reichs-Sanitätsgesetzes vorzulesen, in welchen die Verpflichtungen der Gemeinden enthalten sind. Ich begreife daher nicht, wie man von Auflastungen neuer Pflichten sprechen kann. Allerdings hat der geehrte Herr Abgeordnete sehr apodictisch ausgesprochen, daß es Pflicht des Staates ist, für die Districtsärzte aufzukommen. Nun ist ja gar kein Zweifel, daß der Districtsarzt, welcher in Folge der Organisation bestellt wird, gewiß auch sanitätspolizeiliche Functionen zu übernehmen hat, er übernimmt sie jedoch nur als Organ der hiezu verpflichteten Gemeinde. Dar- aus die Verpflichtung des Staates deduciren zu wollen, daß er diese Districtsärzte zahle, das verstehe ich, auf richtig gesagt, nicht. Es ist indessen das Schlagwort ausgegeben worden, der Staat soll zu den Kosten des Sanitätsdienstes beitragen. Es ist in diesem Gedankengange vom hohen Hause zu einer Zeit eingetreten worden, wo in einem anderen Landtage der Monarchie derselbe Gedanke ausgesprochen, und zwar als Vorbedingung zum Eingehen in eine Sanitäts-Organisation angenommen wurde.

Es war dies damals der galizische Landtag. Ich bin nun in der Lage, dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen, daß der galizische Landtag, einsehend daß eine solche Prätension, wie er sie gestellt hat, absolut jeder Grundlage entbehrt, nicht nur von der Erfüllung der Vorbedingung abgegangen ist, sondern in seiner Sitzung vom 20. November d. J. das Sanitätsgesetz angenommen hat. Nun liegt dem hohen Hause zum wiederholten Male ein Gesetzentwurf vor und zum wiederholten Male ergeht an den Landes-Ausschuß der Auftrag, er möchte wieder einen Gesetzentwurf vorlegen.

Ich kann mich nicht enthalten, das hohe Haus daran zu erinnern, daß der steierm. Landtag es war, welcher die Regierung aufgefordert hat, im Grunde des

Reichs-Sanitätsgesetzes doch endlich einmal eine Vorlage einzubringen. Der steierm. Landtag hat in einer Reihe von Resolutionen, die ich in den letzten Jahren wiederholt in Erinnerung des hohen Hauses gebracht habe, die Nothwendigkeit der Sanitäts-Organisation in den Gemeinden betont. Es ist daher ein Eingehen in die Sanitäts-Organisation in den Gemeinden vollkommen außer der Uebereinstimmung mit der langjährigen Tradition, die in dem hohen Hause geherrscht hat. Ich möchte sagen, es ist eine vollständige Umänderung der Anschauungen von damals gegenüber jetzt eingetreten. Der hohe Landtag übt nach meiner Ansicht wohl nur in einer Beziehung eine gewisse Konsequenz hinsichtlich des Sanitätswesens: die Konsequenz, es zu nichts kommen zu lassen und immer nur den Landes-Ausschuß zu beauftragen, neues Materiale zu schaffen, neue Vorlagen zu machen. Ob darin ein großer Sporn liegt, wenn solche Vorlagen immer wieder abgelehnt werden, dieselben mit Liebe zu behandeln, das weiß ich nicht. Nun, die Verpflichtung der Gemeinden glaube ich dem hohen Hause nicht neuerlich vorführen zu müssen. Die Verpflichtung kommt aus den Bestimmungen des Reichs-Sanitätsgesetzes. Das Reichs-Sanitätsgesetz sagt aber auch im § 5 ausdrücklich: „Der Landes-Gesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtung zu treffen hat, welche nach der Weise und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind.“ Wenn jede einzelne Gemeinde die Anforderungen, die an sie nach dem Gesetze zu stellen sind, voll erfüllen soll, so ist es zweifellos, daß ihr wirklich bedeutende Lasten aufgebürdet werden, und im Grunde des Reichs-Sanitätsgesetzes können diese Lasten erleichtert werden. Nur auf diese Art kann man den Gemeinden unter die Arme greifen. Wenn die Organisation des Sanitätswesens in den Gemeinden nicht zu Stande kommt, so bleibt eben nichts anderes übrig, als sich nur an die Gemeinden zu halten, und diese werden daran schwer tragen.

Wenn dies nun der Fall ist, so kann das hohe Haus dann beim Nichtzustandekommen des Gesetzes die Ueberzeugung mit sich tragen, daß es die Verantwortung für die schweren Lasten in den Gemeinden selbst zu tragen habe. Zweifellos ist es, daß eine ganze Reihe von Menschen oder eine große Menge von Menschen dadurch, daß die Erkrankten auf dem flachen Lande nicht jene Hilfe finden, die sie zu finden beanspruchen können, für ihr Leben stoch bleiben.

Es ist das ein Schaden für das Individuum, es ist ein Schaden für die Gemeinde, und ich möchte sagen,

der größte Schaden ist es für den humanitären Sinn jedes edel denkenden Menschen. (Ganz richtig.) Es ist daher seit Jahren das Bestreben der Regierung, auch auf diesem Gebiete dem Gesetze volle Geltung zu verschaffen. Das hohe Haus wolle entschuldigen, wenn ich mir darauf hinzuweisen erlaube, daß von Seite der Regierung gar manchem Wunsche und Bedürfnisse des Landes mit bereitwilligem Entgegenkommen willfahrt ist in Anerkennung des Umstandes, daß gar Manches im Interesse der Allgemeinheit gelegen war.

Ich glaube nicht erst erwähnen zu müssen, daß die Regierung bei der Frage der Regulirung des finanziellen Theiles des Landesvermögens bereitwilligst die Hand geboten hat. Es ließen sich wahrscheinlich noch einige andere Momente auführen und speciell ließe sich auch darauf hinweisen, daß eine Reihe von Bauten im Lande geführt worden ist, die doch auch für das Land von großem Interesse sind. Wenn nun aber von Seite der hochgeehrten Vertretung Steiermarks dem allgemeinen Interesse, mit welchem ja die Regierung die Organisation des Sanitätsdienstes anstrebt, mit so wenig Bereitwilligkeit entgegengekommen wird, dann wird sich auch die Regierung überlegen müssen, ob sie in Allem und Jedem dem Wunsche des Landes bereitwillig entgegengekommen könne.

Nach meiner vollen Ueberzeugung ist die stets ablehnende Haltung des hohen Hauses gegenüber der Frage der Sanitäts-Organisation, möge sie nun von Seite der Regierung oder vom Landes-Ausschusse kommen, wahrlich keine gegenbringende. Diese Haltung kann nur Schaden bringen nach gar mancher Beziehung hin, einen Schaden, welchen weder die Regierung, noch derjenige, der sie zu vertreten berufen ist, in irgend einer Weise anders beurtheilen können, als mit dem lebhaftesten Bedauern. Ich fürchte allerdings, oder richtiger, wie das geehrte Mitglied des Landes-Ausschusses sich ausgedrückt hat, ich kann nicht hoffen, daß das hohe Haus in eine Specialdebatte der Vorlage eingehe. Wenn es geschehen würde, würde das hohe Haus nur im Interesse der ganzen Bevölkerung wirken und es wäre eine Freude, zu sehen, wie Hand in Hand Landesvertretung und Regierung einhergehen. (Bravo.) (Die Debatte wird hierauf geschlossen).

Berichterstatter German: Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. In die Berathung der vom Landes-Ausschusse in der Beilage Nr. 61 de 1890 und von der hohen Regierung in der Beilage Nr. 19 de 1887 vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend die Organi-

fürung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, werde nicht eingegangen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter **German** (liest):

"II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, einen neuerlichen Gesetzentwurf, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, unter strenger Wahrung der Autonomie der Gemeinden und Bezirke und mit möglichster Schonung ihrer finanziellen Kräfte in der nächsten Session einzubringen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter **German** (liest):

"III. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, auf die allseitige und kräftige Durchführung der bestehenden Epidemievorschriften hinzuwirken."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter **German** (liest):

"IV. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, auch im kommenden Jahre in solchen Gemeinden, in welchen ein dringendes Bedürfnis nach Bestellung von Ärzten aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke ärztlicher Hilfeleistung und Verathung der Gemeinden in Sanitätsangelegenheiten vorhanden ist, solche im Einvernehmen mit Bezirken und Gemeinden zu bestellen und für dieselben eine provisorische Instruction zu erlassen. Die Bestellung kann, unvorgreiflich der jährlichen Dotationsbewilligung durch den Landtag oder einer früheren Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren zugesichert werden, für welche Zeitdauer sich auch die concurrenden Gemeinden und Bezirke für ihre Subventionen zu verbinden haben. Zur Bestreitung der das Land betreffenden Auslagen für diese Bestellungen wird dem Landes-Ausschuße pro 1891 ein Credit von 15.000 fl. bewilligt."

Abg. Franz Graf **Attems**: Nachdem häufig der Fall vorkommen wird, daß die Gemeinden nicht nur von Gemeinden und Bezirken, sondern auch von Privaten, insbesondere größeren Fabriksunternehmern und Großgrundbesitzern, unterstützt werden, wäre es zweckmäßig, auch hier auf diesen Punkt nicht zu vergessen, und ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß es im Antrage IV im vorletzten Satze lauten solle: „für welche Zeitdauer sich auch die concurrenden Gemeinden und Bezirke, sowie gegebenen Falls Private für ihre Subventionen zu verbinden haben.“ Die natürliche Folge ist, daß auch früher in der fünften

Zeile nach dem Worte „Gemeinden“ einzuschalten wäre: „eventuell Privaten“.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

(Punkt IV wird mit dem vom Abgeordneten Franz Grafen **Attems** beantragten Zusatz angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun die Punkte V und VI zu verlesen.

Berichterstatter des Sanitäts-Ausschusses **German** (liest):

"V. Zur Abhilfe des dringenden Arztmangels am flachen Lande und für so lange, als dieser andauert, werden 12 Stipendien à jährlicher 300 fl. für in Steiermark heimatberechtigte Mediciner mit der Bedingung gegründet, daß sich diese in einem Revers verpflichten, nach erlangter Befähigung zur ärztlichen Praxis durch acht Jahre an den ihnen vom Landes-Ausschuße angewiesenen, nicht unter 400 fl. dotirten Dienstposten am flachen Lande in ärztlicher Verwendung zu bleiben. Von diesen Stipendien sind für das nächste Schuljahr 1891/92 6, für das folgende weitere 3, und für das drittfolgende Schuljahr abermals 3 zu vergeben. Zu diesem Zwecke wird dem Landes-Ausschuße pro 1891 ein Credit von 450 fl. zur Verfügung gestellt, das weitere Erforderniß ist jährlich mittelst Voranschlages zu beanspruchen.

Im Weiteren wird der Landes-Ausschuß angewiesen, unter Darstellung des bereits vorhandenen und in nächster Zeit sich noch steigenden Arztmangels, die hohe Regierung zu eruchen, daß sie gleichwie für Dalmatien, Istrien und Krain, auch für Steiermark eine entsprechende Anzahl Staatsstipendien à jährlich 300 fl. für Studirende der Medicin, zunächst aus Steiermark, mit der Verpflichtung der Stipendisten ertheile, daß sie am Flachlande in Steiermark durch eine gleiche Anzahl Jahre, wie die dalmatinischen, istrischen und krainischen Stipendisten in ihren Heimatländern ärztliche Dienste zu leisten haben.

VI. Der Thätigkeitsbericht pag. 12, 177, 183 wird zustimmend zur Kenntniß genommen."

(Die Punkte V und VI werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 145), über das Ansuchen der Marktgemeinde **Obdach** um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent pro 1891.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Bärnfeind, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter der Gemeinde-Ausschusses **Bärnfeind** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Obdach um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent pro 1891 zu berichten.

Die Ausgaben in dem Präliminare dieser Ortsgemeinde pro 1891, welche ordnungsmäßig beschlossen wurden und gesetzlich gerechtfertigt sind, betragen 3176 fl. 60 kr., die Einnahmen betragen 1009 fl., es ergibt sich somit ein Abgang von 2167 fl. 60 kr., welcher durch eine 120percentige, auf die 1808 fl. betragenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen landesfürstlichen Steuern einzuhelbende Umlage im Betrage von 2169 fl. 60 kr. gedeckt werden muß, wobei noch ein Cassarest von 2 fl. sich ergibt.

Unter den größeren Ausgaben befinden sich 1055 fl. für die Armenversorgung, 271 fl. Schulkosten, 300 fl. für die Polizei. Wie gesagt, der Beschluß wurde ordnungsmäßig gefaßt, die Kundmachung ordnungsmäßig bekannt gemacht, die Gemeindevähler wurden einberufen, und es erschienen von 157 Wählern 51, von welchen 26 dagegen und 25 für die Vorlage des Ausschusses beschlusses zur höheren Genehmigung persönlich stimmten. Da 106 Wähler durch ihr Nichterscheinen sich zustimmend geäußert haben und auch in der gesetzlichen Frist keine Einwendungen erhoben wurden, ist von der Gesamtmehrzahl der Wahlberechtigten dieser Gemeinde die Zustimmung gegeben worden, daß das Ansuchen um die höhere Umlage der höheren Behörde zur Genehmigung vorzulegen sei, und ich erlaube mir daher Namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem bezüglichlichen Landes-Ausschußantrage den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent auf die gesammten directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses** (Beilage Nr. 146), über das

Ansuchen der Gemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 73 Percent pro 1891.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Pösch, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch** (von der Tribüne):

Die Gemeinde St. Stefan benöthigt für ihren Gemeindehaushalt 73 Percent Umlagen; allen Förmlichkeiten wurde entsprochen, sie benöthigt diese Umlage für die Straßen- und Brückenerhaltung, Armenwesen u. s. w.; die Ausgaben sind wohl berechtigt, und in Folge dessen stellt der Gemeinde-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke Leoben wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 73 Percent auf sämmtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 ertheilt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses** (Beilage Nr. 149), über das **Ansuchen der Marktgemeinde St. Peter am Rammersberg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 75 Percent für das Jahr 1891.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Freiherr v. Störck, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr von **Störck** (von der Tribüne): Die Gemeinde St. Peter am Rammersberg ist eine sehr kleine Marktgemeinde. Die Gesamtsteuerleistung beträgt 842 Gulden, wovon 320 Gulden auf die Grundsteuer entfallen. Wie die meisten kleinen Gemeinden, ist auch diese nicht in der Lage, sich gegen das Anwachsen der Umlagen zu schützen, weshalb die Umlagen, die bisher 60 Percent betragen haben, auf 75 Percent angewachsen sind; ja sie mußten in einem noch höheren Betrage bewilligt werden, weil auch bei 75 Percent Umlagen immer noch der Vorschlag mit einem Abgange von 176 Gulden abschließt. Die Ursachen dieses Anwachsens sind die Auslagen für den Armenfond, welcher mehr beträgt, wie die Gesamt-Grundsteuer sammt Zuschlägen, so daß 40—50 Percent Umlagen nur wegen des Armenfondes benöthigt werden,

und die Rechnungen, die die kleinen Gemeinden vorlegen, sind der beste Beweis dafür, wie nothwendig eine Reform des Armenwesens wäre.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beantragt, dem Ansuchen der Gemeinde stattzugeben und stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Marktgemeinde St. Peter am Kammerberg im Gerichtsbezirke Oberwölz wird zur Bedeckung ihrer Gemeinde-Erfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 75 Percent auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 erteilt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 132), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag um Erlassung eines Gesetzes, wornach für die in der Marktgemeinde Mürzzuschlag in den Jahren 1891—1895 auszuführenden Hausbauten eine zehnjährige Befreiung von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen bis zur Höhe von 70 Percent gewährt wird. (Beilage Nr. 154.)

Berichterstatter ist derselbe Herr Abgeordnete.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Freiherr v. **Stürk:** Schon seit längerer Zeit machte sich in der Marktgemeinde Mürzzuschlag ein bedeutender Wohnungsmangel fühlbar. In Mürzzuschlag ist eine nicht unbedeutende Industrie mit einer im Verhältnisse zum Orte zahlreichen Arbeiterbevölkerung; außerdem ist Mürzzuschlag ein beliebter Sommeraufenthalt für die Wiener. Es sind auch viele Häuser speciell zum Vermiethen an Sommerparteien eingerichtet, in Folge dessen der Arbeiterbevölkerung nicht zugänglich.

In Folge dieses Umstandes sind die Wohnungen nicht nur sehr theuer, sondern es ergeben sich auch viele sanitäre Uebelstände, indem die Arbeiter in kleine Räumlichkeiten zusammengepfercht wohnen müssen.

Die Gemeinde glaubt dem Uebel abhelfen zu können und beabsichtigt, um die Baulust zu fördern, für Neubauten durch eine Reihe von Jahren auf die Gemeinde-Umlagen bis zur jetzigen Höhe von 70 Percent zu verzichten. Allerdings würde die Gemeinde die Umlagen von Neu- und Zubauten verlieren, jedoch, wenn eine solche Erleichterung nicht geschieht, wird eben nicht gebaut werden, und weiters wird die Gemeinde nach

Ablauf der Befreiungsfrist höhere Einnahmen erzielen. Nachdem die einzigen Betheiligten, nämlich die übrigen Steuerzahler, keine Einwendung erheben, und da von Seite des Gesetzes kein Anstand obwaltet, daß das stattfinden kann, obwohl hier der erste Fall vorliegt, wo eine Befreiung von Gemeinde-Umlagen eintritt, so hat der Landes-Ausschuß beschlossen, die Annahme des Gesetzesentwurfes zu empfehlen.

Ich bemerke, daß der Gesetzesentwurf sinngemäß verfaßt wurde nach dem analogen Gesetze für die Befreiung von der Hausclassen- und Hauszinssteuer bei Neubauten.

Der Gesetzesentwurf lautet (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Befreiung der in der Marktgemeinde Mürzzuschlag in den Jahren 1891 bis Ende 1895 auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen bis zur Höhe von 70 Percent auf die Dauer von 10 Jahren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Gemeinde auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 70 Percent findet für alle in der Zeit vom 1. Jänner 1891 bis 31. December 1895 vollendeten Bauten auf 10 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung statt, wenn

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedrigerissen und von da an neu aufgebaut wird (Umbau);
- c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenem Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Object entsteht (Zu- oder Aufbau);
- d) ganze, zur selbstständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedrigerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (theilweiser Umbau).

In den vorstehend sub c) und d) angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Theil der Gemeinde-Umlagen zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt.

§ 2.

Jedem Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen bis zur Höhe von 70 Percent hat die Befreiung von der Entrichtung der Hauszinssteuer voranzugehen.

§ 3.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen bis zur Höhe von 70 Percent sind beim Marktgemeinde-Amte längstens 45 Tage nach vollendetem Bau des Gebäudes oder eines zur selbstständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles, und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Befreiung von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen beansprucht wird, einzubringen.

Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen bis zur Höhe von 70 Percent nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeits-Termine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der zehnjährigen Gemeinde-Umlagen-Befreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Ueber Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinde-Ausschuß.

§ 5.

Recurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses (§ 4) sind innerhalb der Frist von 14 Tagen von der Zustellung der Entscheidung an den Landes-Ausschuß zu richten.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.“
(Dieses Gesetz wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu den Petitionen.

Abg. Dr. Rienzl: Ich erlaube mir, wie in früheren Jahren den Antrag zu stellen, daß die nicht zur Erledigung gekommenen Petitionen dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage

überwiesen werden, dieselben im Sinne der Anträge, wie sie von den betreffenden Ausschüssen gestellt sind, zu erledigen.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß principiell diesem Antrage kein Hinderniß entgegensteht, ich möchte nur, bevor ich den Antrag zur Abstimmung bringe, mir die Ermächtigung erbitten, aus den Verzeichnissen diejenigen Petitionen, welche meiner Ansicht nach von einer principiellen Bedeutung sind und vom hohen Hause gehört werden sollen, herausheben zu können. Der Beschluß über den gestellten Antrag würde also ein genereller sein und ich würde dann einzelne Petitionen, die mir von Wichtigkeit scheinen, herausheben und dieselben zur Verlesung bringen lassen.

Abg. Dr. Rienzl: Ich erkläre mich mit dieser Modification meines Antrages einverstanden.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Rienzl wird angenommen.)

Landeshauptmann: Von den Petitionen des Finanz-Ausschusses sind von principieller Bedeutung die Petitionen Nr. 141, 156 und 157 der Gemeinden Föllz, Perchau bei Neumarkt und Mariahof.

Ich erlaube dem Herrn Berichterstatter Dr. Reicher, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Reicher (von der Tribüne): Der Finanz-Ausschuß beantragt, diese Petitionen von durch Hagelschlag getroffenen, schwer beschädigten Gemeinden, dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und thunlichsten Würdigung abzutreten.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Edmund Graf Uttems: Die Petitionen, die soeben zum Vortrage gekommen sind, sind nicht die ersten Eingaben, die dem Landtage oder Landes-Ausschusse in Folge der im Sommer des heurigen Jahres im ganzen Lande in so außerordentlichem Umfange verheerend aufgetretenen Hagelschläge eingereicht worden sind.

Der Landes-Ausschuß hat im Vorjahre, wie schon seit einer längeren Reihe von Jahren üblich ist, vom hohen Hause einen Credit zuerkannt erhalten von 5000 fl., aus welchen an alle jene, welche in Folge von Elementarschäden nothleidend geworden sind, Unterstützungen zu geben sind, und aus welchen im Vorjahre 1000 fl. verwendet werden mußten zur Unterstützung über besonderen Beschluß des vorjährigen Landtages. Die Summe, die nun zur Unterstützung in Erledigung dieser Petitionen dem Landes-Ausschusse noch zur Verfügung stünde, beträgt rund 1000 fl., eine Summe, die gegenüber den Ansprüchen, wie sie in den Petitionen erhoben worden sind, lange als nicht ausreichend an-

gesehen werden muß. Nach dem Hagelschlage im August sind Ansuchen an den Landes-Ausschuß herangefommen um Unterstützungen aus diesem Anlasse. Der Landes-Ausschuß hat gleich eingesehen, daß die ihm zur Verfügung stehende Summe zu gering sei, daß eine oder die andere Gemeinde bedacht werden könnte, daß aber eine Masse von Nothleidenden ohne Unterstützung blieben, und glaubte bei diesen Elementarschäden Anlaß finden zu sollen, sich an die Statthalterei mit dem Ersuchen zu wenden, bekannt zu geben, welche Stellung sie gegenüber diesen außerordentlichen Elementarschäden einzunehmen, welche Hilfsaction sie zur Unterstützung der Betroffenen einzuleiten gedenkt. Die Statthalterei hat eingehende amtliche Erhebungen angestellt und die Ziffern, die uns von ihr vor wenigen Tagen bekannt gegeben worden sind, sind wahrhaft erschreckend.

Der große Hagelschlag am 21. August, welcher sich vom Norden des Landes bis weit gegen Osten hin erstreckt hat, andere große Hagelschläge, die im Sommer dieses Jahres niedergegangen sind, endlich die Verwüstungen im Bezirke Aflenz, haben insgesammt einen Schaden von 1.445.000 fl. am Privateigenthume und von 41.353 fl. an öffentlichem Gut verursacht; insgesammt ist eine Schadensziffer von nahezu $1\frac{1}{2}$ Millionen aufgelaufen, und in Folge dieser Ereignisse sind 1032 Grundbesitzer mit einer Schadensziffer von 145.000 fl. in Nothlage gerathen.

Bei diesem außerordentlichen Umfange des Schadens und bei dem großen Unglücke, welches dadurch hervorgerufen worden ist, halte ich es für vollkommen gerechtfertigt, daß der hohe Landtag dem Landes-Ausschusse für dieses Jahr eine weitaus größere Summe zur Verfügung stellt, wie in vorgegangenen Jahren, und ich erlaube mir den Antrag zu stellen, den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, den Betrag von 5000 fl. der k. k. Statthalterei mit dem Ersuchen zu überreichen, denselben zur Vinderung des äußersten Nothstandes zu verwenden. Der löblichen Statthalterei steht außerdem eine Spende von 2000 fl. der Sparcasse zur Verfügung, und wie in allen Fällen, wo man sich vertrauensvoll an die Gnade des Monarchen wendet, haben wir auch jetzt zu wiederholten Malen Gelegenheit gefunden, wahrzunehmen, daß Seine Majestät einzelnen Gemeinden aus seinen Privatmitteln Unterstützungen in reichem Maße gewährt hat; doch alle diese Summen, die genannt worden sind, reichen lange nicht aus, um auch nur dem ärgsten Nothstande abzuhelpen. Ich glaube, daß in dem gegenwärtigen Falle eine Hilfe aus Reichsmitteln anzusprechen ist, und uns auch gewährt werden wird, da schon durch kaiserliche Verordnung an die Länder Böhmen, Schlesien, Mähren solche Unterstützungen heuer in reichem Umfange

gewährt worden sind, und sind unsere Unglücksfälle auch nicht in solchem Ausmaße erfolgt, wie dort, die Bevölkerung ist von ihnen gleich schwer betroffen, und in den Gemeinden, wo solche nothleidende Besitzer zu finden sind, sind auch andere Gemeinde-Anfassen in dem Bezirke nicht in der Lage, für sie einzutreten. Ich ersuche das hohe Haus, folgendem Antrage seine Zustimmung geben zu wollen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zur Unterstützung der in Steiermark im laufenden Jahre in Folge von Hagel- und anderweitigen Elementarschäden nothleidend gewordenen Grundbesitzer einen Betrag von 5000 fl. an die löbliche k. k. steierm. Statthalterei mit dem Ersuchen zu überweisen, denselben zur Vinderung des äußersten Nothstandes verwenden zu wollen.

Der Landes-Ausschuß wird ferner beauftragt, sich an die hohe Regierung mit dem Ersuchen zu wenden, in Anbetracht des nach amtlichen Erhebungen nahezu die Ziffer von 1,500.000 fl. erreichenden Schadens, von welchem die Grundbesitzer in Steiermark im heurigen Jahre durch Elementarereignisse betroffen worden und wobei 1032 Grundbesitzer mit einer Schadensziffer von 145.375 fl. nothleidend geworden sind, — zur Ermöglichung und Durchführung einer wirklich dringenden, die Kräfte des Landes jedoch übersteigenden Unterstützung, gleich wie es aus ähnlichen Anlässen mit der kais. Verordnung vom 6. September 1890, R.-G.-Bl. Nr. 172, für die Kronländer Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Schlesien und Vorarlberg, und mit der kais. Verordnung vom 10. November 1890, R.-G.-Bl. Nr. 198, für die vom Nothstande heimgesuchten Gegenden der Markgrafschaft Mähren festgesetzt worden ist, auch für die nothleidend gewordenen Grundbesitzer Steiermarks eine Unterstützung, welche im Sinne des § 2 dieser bezogenen kais. Verordnungen zu verwenden sein würde, aus Reichsmitteln erwirken zu wollen.“

Abg. **Boisch**: Von allen Gemeinden, welche heuer durch Elementarereignisse heimgesucht wurden, dürfte wohl die Gemeinde Föls eine derjenigen sein, welche am schwersten in Mitleidenschaft gezogen wurde, nachdem in der Gemeinde die verheerenden Elemente die Culturfelder zerstörten, Wohnräume und Wirthschaftsgebäude zur ferneren Benützung unbrauchbar machten, und da die Gemeinde keine Mittel besitzt, um sich selbst von diesem Unglücke befreien zu können, möchte ich mir erlauben,

die Petition Nr. 141 dem Landes-Ausschusse bei der Hilfsaction ans Herz zu legen. (Bravo!)

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatte des Finanz-Ausschusses Dr. Reicher: Die Anregungen des Landes-Ausschusses sind auch bereits im Finanz-Ausschusse zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt worden, er hat sich zustimmend verhalten, und ich für meine Person brauche nicht zu erwähnen, daß ich sie bestens begrüße. Ich empfehle die Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses, die Petitionen dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und thunlichsten Würdigung abzutreten.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses und des Abgeordneten Edmund Graf Attems werden angenommen.)

Landeshauptmann: Eine specielle Behandlung erfordert auch die Petition Nr. 137 der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten in Graz um Gewährung einer Pauschalvergütung an Stelle der den Unternehmern bäuerlicher Betriebe von Dresch- und Häckselmaschinen zu erlassenden Versicherungsprämie pro 1891.

Da der Referent, Herr Abgeordneter Vogel, nicht anwesend ist, wird der Herr Abgeordnete Pfriemer die Freundlichkeit haben, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatte des Finanz-Ausschusses Pfriemer: (von der Tribüne): Ich werde mir erlauben, den Antrag des Finanz-Ausschusses mit wenigen Worten zu begründen.

Die bäuerlichen Besitzer, die Maschinen mit Göpelbetrieb haben, seien es Häcksel- oder Dreschmaschinen, deren weit über 2500 in Steiermark in Verwendung stehen, sind verpflichtet, ihre Arbeiter gegen Unfall zu versichern, und die Prämie hiefür ist in den meisten Fällen fast unbedeutend und beträgt oft nur 30 Gulden. Also nicht die Höhe des Betrages, sondern mehr die Unbequemlichkeit der Anmeldung, dann wieder der Weg zur Zahlungsleistung sind für die Besitzer nicht nur lästig, sondern bringen sie einerseits in die Gefahr, daß sie wegen Nichtanmeldung, respective Nichtzahlung zur Strafe herangezogen werden, andererseits aber auch im Falle eines Unfalles keine Unterstützung für die Arbeiter bekommen. In der Voraussetzung, daß die Versicherungsgesellschaft die bäuerlichen Besitzer auf die Versicherungsanmeldungs-pflicht insbesondere aufmerksam macht, hat der Finanz-Ausschuß einstimmig beschlossen, dem hohen Landtrage zu beantragen, die Gewährung der angesuchten Pauschalvergütung per 1800 Gulden für das Jahr 1891 zu bewilligen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Eine specielle Behandlung erfordern auch die Petitionen Nr. 132 und 125.

Ich erlaube den Herrn Berichterstatte Grafen Rottulinsky, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatte des Finanz-Ausschusses Graf Rottulinsky: Mit der Petition Nr. 132 bittet der Kronprinz Rudolf-Obstbau-Verein in St. Georgen an der Südbahn, es möge eine Erhöhung der Gehalte der Obstbau-Wanderlehrer bewilligt werden, nachdem die dermaligen Bezüge derselben es nicht gestatten, in diesem gerade für das Unterland und Mittelland wichtigen Berufe tüchtige Kräfte zu gewinnen und es sich bei der letzten Ausschreibung einer solchen Stelle herausgestellt hat, daß eine passende Persönlichkeit mangels entsprechender Dotirung nicht gewonnen werden konnte.

Dermalen besteht das Verhältniß der Anstellung der Wanderlehrer darin, daß zu den Kosten hiefür sowohl von der hohen Regierung, als vom Landesfonde beigetragen wird. In Berücksichtigung der Triftigkeit der vom Vereine vorgebrachten Gründe erlaubt sich daher der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der k. k. Regierung in Verhandlung zu treten, um von derselben eine Erhöhung ihrer Subvention für die Obstbau-Wanderlehrer von 900 fl. auf 1200 fl. zu erwirken, in welchem Falle sich auch das Land bereit erklärt, seinerseits ebenfalls die Subvention von 900 fl. auf 1200 fl. zu erhöhen, um den Jahresgehalt der beiden Wanderlehrer mit je 1000 fl. und deren Reisepauschale mit je 200 fl. bestimmen zu können.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nun die Berichterstattung über die Petition Nr. 125.

Berichterstatte des Finanz-Ausschusses Graf Rottulinsky: Mit der Petition Nr. 125 wird von Central-Ausschusse der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft die Bitte einerseits um unentgeltliche Ueberlassung eines entsprechenden Locales und andererseits um Bewilligung einer Subvention zum Behufe der Errichtung einer Samen-Controlstation in Graz gestellt.

Ich glaube nicht nöthig zu haben, dem hohen Landtage die Vortheile einer Samen-Controlstation im Lande des Näheren auseinander zu setzen.

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich daher dem hohen Landtage die Annahme folgenden Antrages zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft wird behufs Errichtung einer Samen-Controlstation zur ersten Einrichtung ein Beitrag von 200 fl. und zur Erhaltung derselben für das Jahr 1891 ein Beitrag von weiteren 200 fl. bewilligt und der Landes-Ausschuß beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob diese Controlstation nicht zweckmäßigerweise mit der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof zu verbinden sei.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Nach dem Beschlusse des Landtages sind die übrigen Petitionen als im Sinne der Auschufsanträge erledigt anzusehen und behalte ich mir nur vor, die Nummern und die Erledigung der Petitionen ins Protokoll setzen zu lassen.

Ebenso bitte ich um Genehmigung der Verificirung des Protokolles der letzten Sitzung im eigenem Wirkungskreise durch mich. (Zustimmung.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Dr. R. v. Schreiner:** Mir thut es leid, daß ich genöthigt bin, noch einen Dringlichkeits-Antrag zu stellen. Es ist nämlich in der Sitzung dieses hohen Hauses bei den Vorlagen Nr. 65 und 66 des Unterrichts-Ausschusses im Eingange der beiden Gesetze ein unrichtiges Gesetz citirt worden, und ich möchte mir daher den Dringlichkeits-Antrag zu stellen erlauben, die Verhandlung über diese zwei Berichte zur Rectificirung dieser Citation im Eingange der beiden Gesetze zu reassumiren.

(Die Reassumirung wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Ich bitte also die Sache vorzutragen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Dr. R. v. Schreiner:** In den Berichten Nr. 65 und 66 des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Marburg, und über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in der Elisabethstraße und einer Mädchen-Bürgerschule am Graben in Graz, ist im Eingange der beiden Gesetze das Reichsgesetz vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, citirt. Das ist die Schulnovelle; es hätte aber, weil der § 61 des Reichs-Volksschulgesetzes durch die Schulgesetznovelle nicht abgeändert worden ist, das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, citirt werden sollen. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, es sei statt „vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53“ zu setzen „vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Unsere Arbeiten sind nun geschlossen und der Landtag hat in seiner 1. Session der VII. Periode wieder gleich wie in der anderen Periode gezeigt, wie einmüthig er in den Arbeiten des Landes vorgeht und wie einmüthig, ohne politische und nationale Differenzen zu berücksichtigen, Alle mit gleichmäßigem Eifer dort eintreten, wo es sich um das Wohl des Landes handelt.

Ich kann dem Landtage nur meine tiefste Dankbarkeit darüber aussprechen. Ebenso einmüthig hat sich der Landtag gezeigt in der Wahl der Landes-Ausschußmitglieder und fast einstimmig die Herren des Landes-Ausschusses wiedergewählt, die die letzten sechs Jahre in der Executive sich befanden.

Auch darüber muß ich dem Landtage meine Dankbarkeit aussprechen und Sie versichern, daß das Vertrauen, welches der Landes-Ausschuß von Ihnen empfangen hat, ihn doppelt verpflichtet, allen Landestheilen und allen Steirern gleichmäßig gerecht zu werden und daß er, auf dem Vertrauen des Landes fußend, seine ganze Kraft einsetzen wird, um den großen Aufgaben gerecht zu werden, die Sie ihm stellen.

Sie haben heuer bereits gesehen, wie gewisse große Fragen durch Ihre einmüthige Arbeit zur gedeihlichen Förderung gelangten.

Unsere Finanzen sind, Dank den letzten Arbeiten, so fundirt, daß selbst die steigenden Auslagen, welche an den Finanz-Ausschuß herangetreten sind, es ihm doch möglich gemacht haben, die Landes-Umlagen nicht zu erhöhen. Dies ist das Programm, welches wir uns vor 7 Jahren gestellt haben, ein Programm, welches der Landtag und der Finanz-Ausschuß acceptirt hat, und welches wir mit allem Fleiß und Nachdruck durchzuführen gedenken.

Es handelt sich aber nicht nur um das Gleichgewicht und die gleichmäßige Besteuerung des Landes, sondern es liegt im Interesse der Landesverwaltung, daß auch die gesammten Finanzen der Bezirke und Gemeinden gleichmäßig geordnet werden und daß eine Ueberlastung des Steuerträgers überhaupt nicht stattfindet.

Als einen Grundsatz unserer Verwaltung betrachten wir die geordnete Finanzlage und sind der Ansicht, daß die Landes-Umlagen in den autonomen Körperschaften bereits eine Höhe erreicht haben, die nicht überschritten werden kann, ohne den Wohlstand des Landes zu schädigen, dies möge auch die hohe Regierung berücksichtigen, wenn sie an das Land Anforderungen stellt, welche pecuniärer Natur sind. So lange der Staat den autonomen Körperschaften eine ganze Reihe von Verpflichtungen und Lasten auferlegt, ohne ihnen ein eigenes

Steuergebiet zuzuwenden, sondern ihnen bloß die Ermächtigung von Zuschlägen erteilt, muß der Staat der Leistungsfähigkeit der autonomen Körperschaften nicht zu viel zumuthen, weil die Grenze erreicht ist, bis zu welcher Zuschläge möglich sind.

Die hohe Regierung wird auch zugeben, daß die Auslagen, welche jetzt das Land trägt, und welche im eigenen Gebiete des Staatshaushaltes liegen, z. B. die Mittelschulen, vom Staate übernommen werden müssen (Beifall), damit das Land ferner seinen Verpflichtungen nachkommen kann. (Bravo! Bravo!)

Ich glaube, die Steiermark hat gezeigt, daß sie mit ihren Mitteln hauszuhalten weiß und über ihre Verpflichtungen hinaus den geistigen und materiellen Bedürfnissen des Volkes nachkommt.

So möchte ich heute hervorheben, wie der steierm. Landtag auch Aufgaben zu lösen weiß, die nicht eigentlich im Bereiche seiner autonomen Verwaltung gelegen sind und die nur durch die Verhältnisse des Staates der autonomen Verwaltung aufgezwungen worden sind; die schwierige Frage der Localbahnen, welche das Land zu ruiniren drohte, weil dieselben ohne Subvention des Landes nicht ausgebaut werden konnten, nachdem der Staat sich nicht in der Lage erwies, sie im Sinne des Localbahn-Gesetzes zu unterstützen, gehört zu diesen Leistungen, welche über den Rahmen der Verpflichtungen hinausgehen.

Auf Grundlage des Eisenbahn-Gesetzes hat nun heuer der Landtag eine ganze Reihe von Bahnen mit großer Majorität bewilligt. Wer da weiß, welche Gegenstände sich bei Bahnen in jedem Vertretungskörper entwickeln, wird dem steirischen Landtage die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er, nachdem ihm durch das Eisenbahn-Gesetz die Möglichkeit dazu gegeben war, einmüthig und nur im Interesse des Landes, nicht der Bezirke und nicht nach einem Privatinteresse, die Localbahnfrage zu lösen versuchte. (Bravo! Bravo!)

Damit hat der Landtag eine große Aufgabe glücklich erfüllt und ich kann für die eingehenden Beratungen des Eisenbahn-Ausschusses, sowie über die Objectivität, die der Landtag gezeigt hat, nur meinen Dank aussprechen,

weil erst dadurch die Durchführung des Eisenbahn-Gesetzes möglich geworden ist.

Geordnet also in diesen großen Finanzfragen, geeignet im Landtage, welcher das Interesse des Landes zu seiner höchsten Aufgabe gemacht, verwaltet durch einen Landes-Ausschuß, dem Sie das Vertrauen in so ehrender Weise gezeigt haben, sind wir in der Lage, diejenigen reformatorischen Aufgaben, welche das Land an uns stellt, mit aller Ruhe, Objectivität und Sicherheit durchführen zu können. Diese Aufgaben sind mannigfacher Natur und es ist ein Zeichen, wie sehr Sie die Kräfte des Landes-Ausschusses hochstellen, indem Sie ihm solche große Aufträge gestellt haben, ohne weitere Directive als diejenige, daß er nach seinem besten Wissen und Ermessen vorgehen möge.

Zwei dieser Aufgaben muß ich erwähnen. Die eine ist die Reform in den Verwaltungen der Gemeinden und Bezirke, die andere die Erwägung, ob dem Lande ein Landesculturrath von Nutzen sein könnte, um in landwirthschaftlicher Beziehung Institutionen zu schaffen, welche die Landwirthschaft heben und der Volkswirthschaft zu Gute kommen.

Diese reformatorischen Aufgaben sind das Programm, welches Sie selbst für die VII. Periode gestellt haben.

Der Landes-Ausschuß wird mit seinem ganzen Können dafür einstehen, um Ihnen Genüge zu leisten. Wir erwarten aber auch darin die Unterstützung der hohen Regierung, welche auf die Leistungen der Steiermark — ich bin dessen überzeugt — mit Befriedigung herabsehen kann.

Wir erwarten aber vor Allem, daß uns die Gnade Seiner Majestät des Kaisers erhalten bleibe in der Zukunft wie in der Vergangenheit.

Auf Ihn und auf Seine väterliche Huld bauend, fordere ich Sie auf, zu rufen: Seine Majestät der Kaiser Franz Joseph lebe hoch! hoch! hoch! (Die Versammlung bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)

Ich erkläre die heutige Sitzung und hiemit die I. Session der VII. Periode für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr 35 Minuten.)